Die Erhebung der direkten Steuern in Württemberg.

Inaugural-Dissertation,
der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Paul Henssler
von Mühlhausen a. d. E.

Die Erhebung der direkten Steuern in Württemberg.

Inaugural-Dissertation,
der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Paul Henssler
von Mühlhausen a. d. E.

ACAD.
LUGD BAT
BIBL

Druck von Illig & Müller
Göppingen 1904

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0202

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Quellen und Literatur IV

Erster Abschnitt. Die geschichtliche Entwicklung der Steuererhebung.

A. Die direkten Staatssteuern.

§ 1. Die Zeit der Grafen 1
§ 2. Die Regierungszeit des Herzogs Ulrich 2
§ 3. Die Regierungszeit des Herzogs Christoph 6
§ 4. Bis zur Aufhebung der ständischen Verfassung . . . 7
§ 5. Die Regierungszeit des Königs Friedrich 12
§ 6. Der Verfassungsentwurf von 1817 und die Verfassungsurkunde von 1819 16
§ 7. Die Fortbildung der Steuern von Kapitalien, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen bis zur Gegenwart . . 18
§ 8. Die Fortbildung der alten Steuern bis zur Gegenwart . 24
§ 9. Rechtsmittel, Zwangsvollstreckung, Verjährung . . . 26

B. Die direkten Gemeinde- und Amtskörperschafts-Steuern.

§ 10. Der frühere Zustand 30
§ 11. Der heutige Zustand 32
§ 12. Zwangsweise Beitreibung und Verjährung der Korporationssteuern 37

Zweiter Abschnitt. Die staatsrechtliche Würdigung der geschichtlichen Entwicklung.

§ 13. Die Rechtslage im ständischen Staat 41
§ 14. Der Staatsstreich König Friedrichs 44
§ 15. Die Rechtslage im modernen konstitutionellen Staat . 44

Dritter Abschnitt. Kritik der gegenwärtigen Verteilung der Zuständigkeit zwischen Staats- und Gemeindebehörden.

§ 16. Einleitung 51
§ 17. Die Vorteile 52
§ 18. Die Nachteile 57
§ 19. Das Ergebnis 61

Vierter Abschnitt. Die Regelung der Zuständigkeit zur Steuererhebung durch die Reformgesetzgebung von 1903.

§ 20. Die neuen Steuergesetze 64
§ 21. Die Zweckmäßigkeit der neuen Ordnung 67

Quellen und Literatur.

A. L. Reyscher, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 u. folg., und zwar: Band I bis III Staatsgrundgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Reyscher; Band XII bis XV Regierungsgesetze, herausgegeben von Zeller und Mayer; Band XVI bis XVIII Finanzgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Hoffmann und Moser.

Protokolle über die Verhandlungen der Landstände, amtlich herausgegeben seit 1815.

Geschichte der Verfassung Württembergs. Im Auftrage des Ständischen Ausschusses verfaßt von Karl Viktor Fricker und Theodor von Geßler, Stuttgart 1869.

Sammlung der Württ. Staatssteuergesetze, sowie der wichtigeren hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften. Nach dem Stande vom 1. Juli 1883 bearbeitet im Auftrage des Kgl. Württ. Finanzministeriums. Stuttgart 1883.

R. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen, 2. Auflage 1840.

O. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.

L. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Freiburg i. B. und Leipzig, 2. Auflage 1895.

R. Gaupp, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819. Stuttgart 1887.

K. V. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart, 2. Auflage 1887.

Zeller-Huzel, Handbuch für die württemb. Gemeindebehörden. Stuttgart, 3. Auflage 1892.

Fleischhauer, Die Württ. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden. Stuttgart 1893.

Handbuch der Politischen Oekonomie, herausgegeben von G. von Schönberg, Band III Finanzwissenschaft. Tübingen, 4. Auflage 1897.

Ferner je der Artikel „Steuern" in folgenden Werken: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgegeben von Dr. Karl Frhrn. von Stengel, Freiburg i. B. 1890; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jena, 2. Auflage 1898 u. folg.

Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, herausgegeben von Elster. Jena 1898.

Die sonst benützte Literatur ist im Text angegeben.

Erster Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung der Steuererhebung.

A. Die direkten Staatssteuern.[1])

§ 1.

Die Zeit der Grafen.

Zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse und derjenigen ihres Hofhalts, sowie der Kosten der Verwaltung des Landes dienten den Grafen von Württemberg die Erträgnisse ihres Kammerguts und die ihnen vom Kaiser verliehenen Zölle und Regalien.

Als aber Graf Ulrich V., der Vielgeliebte, aus der Gefangenschaft des Pfalzgrafen Friedrich zu Heidelberg im Jahre 1463 nur gegen das hohe Lösegeld von 100 000 Gulden befreit werden konnte, da reichten diese Einkünfte nicht mehr aus, obgleich dazu von einzelnen Städten und Aemtern freiwillige Beiträge gewährt wurden. So mußten denn mit Zustimmung der Landschaft allgemeine Schatzungen auf das ganze Land hinzutreten. Die erste bekannte „Ordnung, wie die Schatzung einzubringen", datiert vom 19. November 1470. Die Schatzung war eine Vermögenssteuer (zu geben war der zwanzigste Pfennig „von allem Gut, Barschafft, Cleinott, liegend oder fahrend"). Doch sollten auch diejenigen, die nichts haben, einen Gulden oder ein Pfund oder einen halben Gulden oder ein Ortt (= ¼ Gulden) geben; nur der Litlohn eines Dienstknechts und einer Dienstmagd sollte frei bleiben. Die Schatzungsordnung war zu vollziehen durch die gräflichen Räte unter Mitwirkung des Vogts[2]) des Kellers, zweier Gerichtspersonen und eines oder mehrerer Schätzer aus der Ge-

[1]) Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1879 S. 71 u. folg.

[2]) Vögte und Keller wurden vom Grafen ernannt. Die ersteren standen den Amtskörperschaften, „Stadt und Amt", vor und waren zu-

meinde, „die am meisten von den Gütern wissend waren“. Von 1470 an wurden in solcher Weise von den Kellern zehn Jahre lang je auf den St. Georgentag (23. April) Schatzungen erhoben mit einem Ertrage von zusammen 120 476 Gulden, welche in die gräfliche Kammerkasse flossen und zur Wiedereinlösung der an die Pfalz als Unterpfänder gegebenen Landesteile verwendet wurden.

§ 2.

Die Regierungszeit des Herzogs Ulrich.

1. Am 8. Juli 1514 kam zwischen Herzog Ulrich und den Ständen der für das Verfassungsrecht des Landes entscheidende Tübinger Vertrag zustande, welcher am 10. Juni 1515 von Kaiser Maximilian I. bestätigt wurde. Dieser Vertrag enthält unter anderem seitens des Herzogs die Anerkennung des Steuerverwilligungsrechts der Stände und seitens der letzteren die Verpflichtung, die Schulden des Herzogs im Betrage von etwa 900 000 Gulden auf das Land zu übernehmen. In der Geschichte der Verfassung von Fricker und Geßler ist darüber S. 81 folgendes ausgeführt: „Die Stände sollen die Schulden des Herzogs decken; zu dem Ende soll zunächst die Landschaft für sich dem Herzog fünf Jahre lang jährlich 22 000 Gulden reichen; die Prälaten, Stifter, Klöster, ferner die Aemter Mömpelgard, Blamont, Reichenweiher usw. sollen während dieser fünf Jahre dazu ihm auch geben und

---

gleich Vorsitzende der Stadtgerichte. Den Kellern, in lateinischen Urkunden Dapiferi genannt, lag vornehmlich die Verwaltung des Kammerguts ob.

In den Dörfern war Vorstand des Gerichts der Schultheiß, der, ebenso wie die Beisitzer der Stadt- und Dorfgerichte, von der Bürgerschaft gewählt wurde. Aktuar des Stadtgerichts war der vom Gericht gewählte Stadt- oder Stadt- und Amtsschreiber.

Man sah es lange Zeit als eine Last an, in das Gericht gezogen oder vom Grafen zum Vogt oder Keller ernannt zu werden. Deshalb erfolgte die Ernennung auch der beiden letzteren Beamten damals nur auf Zeit. „Jeder hielt es für eine besondere Gnade und Freiheit, wenn er mit solchen Aemtern verschont wurde.“

Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Grafen, IV. Teil, Tübingen 1777, S. 91.

Wächter, Geschichte des Württ. Privatrechts, Stuttgart 1839, Bd. I S. 42 u. folg.

reichen, als viel bei denselben allen erreicht werden mag. Nach Ablauf der fünf Jahre sollen die Stände noch 800 000 Gulden auf sich nehmen, und zwar in der Weise, daß jährlich die Landschaft wiederum 22 000 Gulden, außerdem die genannten Prälaten und Aemter soviel, als bei denselben erlangt werden mag, aufbringen und damit so lange fortfahren, bis die Summe von 800 000 Gulden gedeckt sei. Die fünfjährige Leistung solle verwendet werden zu „Herzog Ulrichs wachender Schuld und zu Bezahlung der Gilten", d. h. sie solle ein Beitrag zur Deckung des laufenden Bedürfnisses, der verfallenen Schuldigkeiten und der laufenden Zinsen sein. Die 800 000 Gulden dagegen sollen „zu Ablösung der Zins und Gilten, damit das Fürstentum beschwert ist", dienen, d. h. zur Tilgung der Darlehen, für welche den Gläubigern Zinse und Gilten verschrieben worden waren, die zu den schon bestehenden Einnahmen des Kammerguts gehörten. Diese Schulden übernahm die Landschaft mit den Prälaten usw. ohne Ersatzanspruch; die jährlich abgelösten, also freigewordenen Gilten sollten nicht der Landschaft, sondern lediglich der herzoglichen Kasse zufließen. Diese 800 000 Gulden heißen im Vertrag *Landsteuer*, während die fünfjährige Leistung diesen Namen nicht erhält. — Die so verwilligten Summen sollen aber nicht dem Herzog selbst zugestellt, sondern es sollen *von ihm und der Landschaft gemeinsam besondere Einnehmer* aufgestellt werden, die — beiden Parteien verpflichtet — das Geld für den verabschiedeten Zweck zu verwenden und darüber beiden Teilen Rechnung zu stellen angewiesen waren. Dagegen soll der bisher vom Herzog erhobene Landschaden[1]) für die Zukunft beseitigt sein und „irgend eine Schatzung oder sonst andere unordentliche Hilfe oder Beschwerde, wie die Namen haben mögen, fürder auf Prälaten oder Landschaft nicht mehr gelegt werden"."

In dem Generalreskript, „wie das Hülfgeld soll umgelegt werden", vom 19. September 1514 wurde sodann angeordnet, daß die „Hülfe" durch vier von dem Herzog und gemeiner Landschaft

[1]) Der „Landschaden" war keine besondere Abgabengattung; es handelte sich vielmehr um öffentliche Dienste, Frohnen und Lieferungen einzelner Aemter, für welche diese von den übrigen Aemtern anteilsmäßigen Ersatz in Geld verlangen konnten. Dieser Landschaden bildete also in jedem Amt einen Bestandteil des Amtsschadens. Siehe unten § 10.

dazu verordnete Personen, nämlich Konrad Breyning, Burkhard Förderer, Sebastian Welling und Kilian Veßler, nach vorgehaltenem Rat[1]) mit getreuem Fleiß zum allergleichsten, soweit möglich, zerschlagen und jeder Stadt und jedem Amt, was ihnen gebühre, zugeschieden werde. Bezüglich der weiteren Umlage ist bestimmt, daß das Geld auf die Stadt und das Amt und jeden Flecken insonderheit nach Vermögen und gleicher Anzahl und nach aller Billigkeit ungeteilt,[2]) darnach auf jede Person, auf alles ihr Vermögen, liegendes und fahrendes, nichts ausgenommen, er habe es innerhalb oder außerhalb Landes, zum gleichsten zerschlagen werde. Welcher gar nichts hat, denn daß er sich seines Handwerks oder Tagelohns ernähre, dem solle man darnach etwas Ziemliches aufsetzen, nach Gelegenheit seiner Person.

Die Steuer war von den „geschworenen Steuersetzern", welche an jedem Orte jährlich durch den Magistrat[3]) gewählt wurden,

[1]) an dem wohl auch Vertreter der Landschaft teilnahmen. Gezler und Fricker S. 94.

[2]) Besondere Vorschriften über die Organe, welche die Angelegenheiten von „Stadt und Amt" verwalteten, fehlen aus dieser Zeit. Es wird wohl anzunehmen sein, die Verwaltung sei durch die Stadtmagistrate der Amtsstadt, an deren Spitze der Vogt oder Amtmann stand, in Verbindung mit den Schultheißen der zum Amt gehörigen Dörfer erfolgt, welche die von Stadt und Amt zu tragenden Lasten, und zwar sowohl die staatlichen als die kommunalen, unter die einzelnen Gemeinden verteilten. Später bildete sich als ordentliches Verwaltungsorgan für die Angelegenheiten der Aemter die Amtsversammlung, zusammengesetzt aus dem Ortsvorsteher und einigen Mitgliedern vom Gericht der Amtsstadt und den Ortsvorstehern der Amtsorte.

Vgl. von Bätzner, die Amtskörperschaftsverbände in Württemberg, im Amtsblatt des Kgl. Ministeriums des Innern von 1878, S. 339.

Neu geordnet wurde die Zusammensetzung der Amtsversammlung in der Kommunordnung vom 1. Juni 1758 und im Verwaltungsedikt vom 1. März 1822.

[3]) Der Magistrat bestand aus dem Gericht und dem Rat (den „Ratsverwandten"). Die Vermögensverwaltung der Gemeinden war einem oder zwei Magistratsmitgliedern übertragen, welche meist Bürgermeister (so schon im Uracher Stadtrecht von 1468), in einigen Gemeinden auch Stadtrechner (z. B. im Tübinger Stadtrecht von 1493) oder endlich Heimbürgen hießen. Die größeren Städte hatten gewöhnlich zwei Bürgermeister, die Dörfer und kleineren Städte nur einen.

Wächter, Geschichte des W. Privatrechts, Bd. I. S. 42 u. folg.

anzusetzen und von den örtlichen Einnehmern (regelmäßig dem Bürgermeister) auf Martini (11. November) einzuziehen. Die Dörfer hatten ihren Betreff dem Bürgermeister der Stadt auszuantworten, und letzterer hatte die ganze Schuldigkeit von Stadt und Amt zwischen St. Katharinä (25. November) und dem St. Nikolaustag (6. Dezember) den „Schatzmeistern" in gutem Gold und gemeiner Münze zu überliefern.

Nach diesen Normen wurde in den Städten und Aemtern die Steuer 40 Jahre lang erhoben. Die Prälaten als Vertreter der Klöster bezahlten ihre Steueranteile unmittelbar an die Schatzmeister.

2. Neben der Landsteuer kamen unter Herzog Ulrich auch noch andere direkte Abgaben zur Erhebung: so während der österreichischen Herrschaft verschiedene Schatzungen, z. B. die durch Generalreskript vom 2. Januar 1526 mit Bewilligung der Landschaft angeordnete „Geldhilfe", eine Quotitätssteuer, welche von den Amtleuten „nach der ihnen zugestellten Maaß und Ordnung" zu veranlagen, in jedem Amt durch zwei von den Amtleuten zu ernennende geschickte und taugliche Personen einzuziehen und den „Geordneten von der Landschaft" zu überantworten war; — ferner nach der Wiedereroberung des Landes durch den Herzog im Jahre 1538 die sogen. große Schatzung oder das Hilfgeld mit 2½% des Wertanschlags sowohl der Liegenschaft als der Fahrnis. Behufs Feststellung der letzteren Steuer sollte die Schätzung des Vermögens in jedem Orte unter Aufsicht des herzoglichen Amtmanns durch drei ehrbare, verständige und des Geldes bestens berichtete Männer erfolgen. Welche Personen oder Behörden zur Erhebung der Steuern zuständig sein sollen, ist aus der „Ordnung" von 1538 nicht zu ersehen. Es wird jedoch die Annahme gerechtfertigt sein, daß diese Abgabe – ebenso wie durch die Generalreskripte vom 3. Juni 1542 und 15. November 1544 auf Grund von Reichsabschieden ausgeschriebenen „Türkenhilfen", welche ebenfalls Quotitätssteuern waren, — durch Gemeindebeamte eingezogen und durch Vermittlung der Bürgermeister der Städte den vom Herzog und der Landschaft gemeinsam bestellten Steuereinnehmern eingeliefert wurde.

3. Vom Jahre 1543 an wurde ferner in verschiedenen Städten und Aemtern mit deren Einwilligung noch das sogen. Schloß-

geld[1]) zur Erhaltung der befestigten Städte erhoben; es war mit der Landsteuer zugleich umzulegen, auf 11. November einzuziehen, aber nicht den herzoglich-landständischen Steuereinnehmern, sondern — als Kammerbeitrag — dem herzoglichen Landschreiber zu Stuttgart, dem Zentralkassier der Rentkammer, abzuliefern.

§ 3.

Die Regierungszeit des Herzogs Christoph.

1. Landsteuer und Schloßgeld wurden unter Herzog Christoph ersetzt durch die Ablösungshilfe, auch Katharinä- oder Ordinari-Steuer genannt. Im Jahre 1554 bewilligten nämlich die Landstände dem Herzog zur Tilgung der Schulden, welche die bewegte Regierungszeit seines Vaters und der Schmalkaldische Krieg im Gefolge gehabt hatten, 1 200 000 Gulden Ablösungshilfe, wovon die Landschaft 800 000 Gulden, die Prälaten — außer einem Zuschuß zu dieser Summe — als ihren besonderen Teil 400 000 Gulden zur Bezahlung übernahmen. Die Landschaft sollte jährlich 30 000 Gulden liefern.

Von dem Herzog sollten zwei, von der Landschaft sechs erfahrene und der Sache verständige Personen „die Anlage, welche deshalb zu machen war", auf die Aemter nach Vermögen und aller Billigkeit gemäß umteilen. Die weitere Umlegung auf die einzelnen Gemeinden blieb den Organen von Stadt und Amt, die Unterausteilung auf die Pflichtigen innerhalb der Gemeinden den Magistraten derselben überlassen. Für die Umlage stellte das Generalreskript vom 2. Juli 1551 den Grundsatz auf, daß nicht die Verteilung der alten Landsteuer, sondern „die Billigkeit und das Vermögen" maßgebend sein sollen. Dieses sehr dehnbare Prinzip wurde nun aber in der verschiedensten Weise in die Praxis übersetzt: In einzelnen Gemeinden wurden nur die Gebäude und sonstigen Grundstücke besteuert, in anderen dagegen auch die Fahrnis und das gewerbliche Einkommen, wieder in anderen außer-

[1]) Vgl. Reskript an Bürgermeister, Gericht und Rat zu Markgröningen, die Umlage des Schloßgeldes betreffend, vom 5. Juni 1543. Reyscher, Bd. XVII, 2. Teil S. 48.

dem auch das Einkommen aus Grundgefällen und Renten; hier wurden von dem Anschlag des Vermögens die Schulden abgezogen, dort nicht usw. Es kam vor, daß an einem Ort die Steuer aus dem gleichen Vermögenswert drei- oder viermal mehr betrug als an einem andern.

Die Bürgermeister der Dörfer hatten die auf ihre Gemeinden entfallenden Anteile dem Bürgermeister der Stadt zu übergeben; bis St. Katharinä war die ganze Steuer zusammenzubringen.

2. Da dem Herzog auch nach dieser Schuldübernahme durch die Stände noch mehr als 600 000 Gulden Schulden nebst rückständigen Zinsen verblieben, und da ferner auch Mittel aus der Ablösungshilfe zur Linderung einer Hungersnot verwendet werden mußten, weshalb von den früher zur Abtragung übernommenen Schulden immer noch 934 530 Gulden ungetilgt waren, so erklärten sich auf dem Landtag von 1565 Prälaten und Landschaft abermals zur Tilgung von 1 200 000 Gulden und jetzt zugleich auch zu deren Verzinsung bereit. Die Landschaft hatte nunmehr jährlich 50 000 Gulden zu entrichten.

Die Steuern waren von nun an aber nicht mehr an die von Herzog und Landständen gemeinsam bestellten Steuereinnehmer, sondern an die unter alleiniger Leitung der Landschaft stehende Landschaftseinnehmerei (Landschaftskasse, ständische Steuerkasse) einzuzahlen.

§ 4.

Bis zur Aufhebung der ständischen Verfassung.

1. Nach langjährigem Kampfe mit der das Recht der Städte und Aemter auf Selbstbesteuerung verteidigenden Landschaft gelang es endlich dem Herzog Ludwig Friedrich, eine gleichmäßigere Besteuerung des Vermögens durchzusetzen. Am 11. Mai 1629 erging ein landschaftliches Ausschreiben „an alle Prälaten und Bürgermeister und Gericht jeder Orten, wegen Anordnung durchgehender Gleichheit der Ablösungshilfen". Dem Ausschreiben war beigefügt eine „Instruktion und Ordnung, was bei Anrichtung durchgehender Gleichheit der Ablösungshilfen in Achtung zu nehmen" (die sogen. erste Steuerinstruktion). Darnach waren mit der Steuer zu belegen Häuser, andere liegende Güter,

einträgliche Hantierungen (Gewerbe) und verzinsliche Kapitalien. Die Ordinaristeuer wurde immer bedeutender, da die Stände auf dem Landtag von 1583 weitere 600 000 Gulden Schulden hatten übernehmen müssen. Die glücklichen Zeiten, wo der Regent mit den Erträgnissen seines Kammerguts ausgekommen war, kehrten nimmer wieder.

2. Im Laufe des dreißigjährigen Krieges, der seit 1622 mit all' seinen Schrecken auch über Württemberg hereingebrochen war, mußten zur Deckung der dem Land von Freund und Feind unter allen möglichen Namen auferlegten Kriegsschatzungen außerordentliche Steuern in großer Zahl erhoben werden. Solange eine geordnete Steuerbewilligung und -Umlage noch möglich war, wurden diese Kriegssteuern (Quotitätssteuern) nach den mit den Ständen oder dem Großen Ständischen Ausschuß vereinbarten Normen durch herzogliche Generalreskripte ausgeschrieben, von den kommunalen Steuereinbringern eingezogen und an die ständische Steuerkasse eingeliefert (vgl. z. B. die Generalreskripte vom 16. April 1621 und 7. März 1624). Später aber, als vollends alles Recht der brutalen Gewalt weichen mußte, konnte von einer gesetzmäßigen Steuerveranlagung und -Erhebung keine Rede mehr sein. Erst einige Jahre nach dem Abschluß des Westfälischen Friedens vom 14. Oktober 1648 kam es wieder zu einer ordentlichen Steuerumlage und zur Wiedereinführung der durch die Kriegskontributionen verdrängten Ablösungshilfe.

Am 16. Januar 1652 erließen die Stände die zweite Steuerinstruktion, welche an dem Prinzip der ersten nichts änderte, nur bezüglich des Wertanschlags der Grundstücke und Kapitalien entsprechend den durch den Krieg herbeigeführten Verhältnissen andere Bestimmungen gab.

3. Auch während der Kriege Ludwigs XIV. und während des spanischen Erbfolgekriegs reichte die Ablösungshilfe nicht mehr aus; es mußten deshalb neben ihr noch außerordentliche Steuern — Reichs- oder Kreisanlagen, Winterquartieranlagen, Schanzkosten, Türkenhilfen, Schloßbaubeiträge usw. — von 1688—1708 im ganzen mehr als 20 Millionen aufgebracht werden.

Soweit diese Abgaben Landessteuern waren, wurden sie nach den mit den Ständen vereinbarten Vorschriften — regelmäßig durch die örtlichen Steuereinnehmer — für Rechnung der ständi-

schen Steuerkasse erhoben. Auch die Reichssteuern waren zu dieser Kasse einzuzahlen.[1])

4. Auf Grund ständischer Bewilligung wurde durch Generalreskript vom 15. Dezember 1704 die Kapitalsteuer aus der Ablösungshilfe ausgeschieden und in der Form einer Quotitätssteuer in eine eigene, gesondert zu erhebende Abgabe verwandelt (zu zahlen waren in Kriegs- und Friedenszeiten 20 Kreuzer von 100 Gulden Kapital). Die Vollziehung dieser „Verordnung" war den Aemtern überlassen. Hienach lag der Einzug der Steuer den örtlichen Einbringern ob, welche die erhobenen Summen durch Vermittlung des Bürgermeisters der Stadt an die ständische Steuerkasse abzuliefern hatten.

5. Die dritte Steuerinstruktion erging seitens der Stände am 24. Januar 1713. Als Gegenstände der Besteuerung wurden bezeichnet die Liegenschaft und gewisse Immobiliarrechte, sodann die Gewerbe und endlich die Bürgerrechte. „Anlangend nun den modum taxandi, so seyn forderist folgende General-Reguln zum Grund zu setzen, daß die aestimation und Anschlag der collectablen Güter und Vermögens nicht nach dem gemeinen Wert, wie zu vorigen Zeiten geschehen, sondern vielmehr nach dem Ertrag, Commoditaet, Verdienst und Nutzen einzurichten seye." Die von den Steuerkommissären in der Zeit von 1713 bis 1741 aufgestellten Kataster, welche für die Ermittelung des „fundus collectabilis" der einzelnen Aemter maßgebend waren, ließen sich aber für die weitere Umlage nicht gebrauchen, da infolge gewisser Aversal-Zuschläge und -Abzüge bei den Katastern der einzelnen Aemter die letzteren nicht mehr mit den Summen übereinstimmten, welche für die einzelnen Gemeinden und die einzelnen Pflichtigen ermittelt worden waren, und da ferner während der langjährigen Verhandlungen über die definitive Feststellung des Katasters sich manches geändert hatte. „So mußte also die weitere Umlage der Steuer innerhalb der Aemter auf die Gemeinden und innerhalb der letzteren auf die Steuerpflichtigen selbst gütlichen Vergleichen der Gemeinden untereinander und den Beschlüssen der Gemeinden überlassen bleiben, wobei dann nach verschiedenen Rücksichten ver-

1) Vgl. die Generalreskripte vom 19. Juni 1689, 3. Januar 1690. 13. Mai 1690, 24. Febr. 1691, 4. Okt. 1693, 13. Novbr. 1693, 14. Septbr. 1694, 15. März 1708.

fahren worden ist, insbesondere die in den einzelnen Gemeinden bestehenden älteren Steuereinrichtungen beibehalten oder solche neuerdings wieder aufgenommen wurden."[1] [2])

Die Kapitalienſteuer samt der Steuer von ewigen Wein-, Frucht- und Geldgilten, ferner die Steuer vom Wein- und Viehhandel und die Abgaben vom Bürgerrecht wurden seit dem Jahre 1728[3]) aus der Ablösungshilfe ausgeschieden und den Gemeinden überlassen, später allerdings außerordentlicherweise doch auch wieder zur Besteuerung für den Staat mit herangezogen, so namentlich in der allgemeinen Vermögenssteuer, welche in den Jahren 1798, 1800, 1805, 1812 und 1813 ausgeschrieben wurde.

6. Die Kommunordnung vom 1. Juni 1758 enthielt im Steuerwesen u. a. folgende Vorschriften:

a) Zur Besorgung der Vermögensangelegenheiten von Stadt und Amt sollen von den Amtsversammlungen besondere Beamte, Amtspfleger, bestellt werden.

b) Die Amtspfleger sollen sich alles Steuereinzugs enthalten und selbigen den Bürgermeistern oder anderen dazu vom Gericht verordneten Steuereinbringern überlassen. Die letzteren sollen an größeren Orten wöchentlich, an anderen aber wenigstens alle Monate ihre besonderen Einzugstäge halten.

[1]) Württ. Jahrbücher von 1879 S. 87.

[2]) Im Hinblick auf die in manchen Aemtern geübte Ungerechtigkeit in der Steuerverteilung, insbesondere den Ausgesessenen gegenüber, welche „gegen denen Innwohnern mit der Steuer und anderen Anlagen um den 6., 5., 4. bis gar den 3. Teil höher als sonsten ihr Steuerfuß ausgetragen", belegt wurden, hatte schon die Generalverordnung v. 27. März 1702 über das Landrechnungs- und Oekonomie Wesen im Herzogtum Württemberg „ernstlich verordnet, daß künftighin dergleichen Ohnbilligkeiten nicht mehr zu gestatten, sondern die Ausgesessene denen Innwohnern hierinfalls gleich zu halten, einfolglichen jene von diesen in Ansetzung der Steuern und Anlagen mit höherer Schatzung nicht beschwert, noch auch selbigen diejenigen Statt oder Flecken Anlagen und Onera aufgebürdet werden sollen, wovon sie entweder für ihre Person befreyet, oder auch die sonstigen von denen Innwohnern wegen genüssender Wohn, Trieb, Trab, Wayd, Wasser, Beholzung, Fleckenländer und anderer dergleichen denen Ausgesessenen nicht zukommenden Beneficien Pflegen exigirt zu werden."

[3]) Vgl. Instruktion für die Herstellung eines Landessteuerkatasters vom 19. April 1728.

c) Von der Ordinaristeuer sollen die Steuereinbringer keine Einzugsgebühr anzusprechen haben, dagegen solle ihnen, „wofern sie nicht vorher etwas deswegen in Fixo genießen", von den Extraordinaristeuern, soweit sie wirklich bar zur Amtspflege geliefert sind, passieren:

von 100—1000 Gulden dem Gulden nach 1 Kreuzer,
von jedem weiteren Gulden ½ Kreuzer.

7. Eine allgemeine Vermögens-, Besoldungs- und Pensionssteuer (Quotitätssteuer) verfügten auf Grund ständischer Bewilligung die Generalreskripte vom 7. März 1798 und 27. Juli 1799, betreffend die Anordnung einer Kriegssteuerumlage.

Die Vermögensschätzungen erfolgten unter Aufsicht der Ober- und Stabsbeamten durch die Magistrate eines jeden Orts.

In Beziehung auf die Steuererhebung galt folgendes:

a) Von den bei öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien war die Steuer durch Abzug bei der Zinszahlung einzuziehen.

b) Die Steuern der Hofbeamten, Militärpersonen, Staatsbeamten, Landschaftsbeamten, Geistlichen und Pensionäre hatten verschiedene Hof- und Staatsbeamte bezw. der Landschaftskommissarius zu erheben, soweit nicht der Fall zu a gegeben war.

c) Im übrigen war der Einzug der Steuern Obliegenheit der Bürgermeister, welche den „eingezogenen Belauf" der Amtspflege zu übergeben hatten.

Bürgermeister und Amtspfleger erhielten als Belohnung für den Einzug je 3 Heller vom Gulden.

Die gesamte Steuer war zur Kriegsprästationskasse einzuliefern.

8. Zum Zwecke der Aufbringung einer von dem französischen Obergeneral der Rheinarmee dem Lande auferlegten Kriegskontribution ordnete ferner das Generalreskript vom 6. Oktober 1800 die „Umlage" und Erhebung einer allgemeinen Vermögenssteuer (Quotitätssteuer) an. Sie war von den örtlichen Einnehmern einzuziehen und durch Vermittelung der Amtspfleger — entsprechend dem mit den Ständen vereinbarten Modus — zum Teil an die Landschaftseinnehmerei und zum Teil an die General- und Kammerschreibereikasse einzusenden.

In § 20 des Generalreskripts ist den „mit Einziehung dieser Vermögenssteuergelder bemühten Personen“ eine Belohnung in Aussicht gestellt.

9. Außerordentliche Vermögenssteuern in der Form von Quotitätssteuern wurden ferner ausgeschrieben durch das mit Zustimmung des verstärkten landschaftlichen Ausschusses erlassene Generalreskript vom 12. November 1805. Die Erhebung erfolgte in Gemäßheit der unter Ziffer 7 angeführten Vorschriften des Generalreskripts vom 7. März 1798.

§ 5.

Die Regierungszeit des Königs Friedrich.

1. Am 23. Dezember 1797 war Herzog Friedrich, der nachherige Kurfürst und König von Württemberg, seinem Vater Friedrich Eugen auf den Thron gefolgt. Die im Tübinger Vertrage vorgeschriebene Verfassungsversicherung hatte auch er abgegeben. Allein wegen der bedeutenden militärischen Bedürfnisse des Herzogs, die weder bei dem Landtag noch dem Ständischen Ausschuß den gewünschten Beifall fanden, kam es bald zu Streitigkeiten zwischen Fürst und Landschaft. Gegenseitige Anklage beim Reichshofrat, gewaltsames Einschreiten des Herzogs gegen die widerspenstigen Stände, diplomatische Agitation der letzteren gegen den Herzog führten allmählich eine Spannung herbei, die den Bruch erwarten ließ, sobald nur ein äußerer Grund für denselben gefunden werden konnte.

Schon in dem Allianzvertrag mit Frankreich gegen Oesterreich vom 5. Oktober 1805 hatte Napoleon dem Kurfürsten Friedrich volle Souveränetät und Unterstützung gegenüber seinen Ständen zugesagt. Im Brünner Vertrag vom 12. Dezember 1805 kam die Zusicherung der Königswürde hinzu. Demgemäß bestimmte der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 in seinem Artikel XIV:

„Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg etc. jouiront sur les territoires à Eux cédés, comme aussi sur Leurs anciens Etats, de la plénitude de la souveraineté et de tous les droits qui en dérivent et qui Leurs ont été garantis par S. M. l'Empereur des Français etc. ainsi et de la

même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne etc. et S. M. le Roi de Prusse sur Leurs Etats allemands."

Diese Souveränetät faßte Kurfürst Friedrich als Unabhängigkeit auch nach innen auf. Am 30. Dezember 1805 eignete er sich die ständischen Kassen und das Archiv der Stände gewaltsam an; am 31. Dezember 1805 wurden die Aemter zur unbedingten Unterordnung unter die Organe der Regierung und zur Ablieferung der Steuern an dieselben angewiesen. Durch ein Königl. Manifest vom 1. Januar 1806 wurde die Annahme der Königswürde feierlich verkündigt. Zugleich wurden sämtliche Beamte unter Enthebung von ihren seitherigen Dienstpflichten in ihren Stellen bestätigt „gegen Leistung des unbedingten Eides der Treue und Unterthänigkeit" gegenüber dem Könige. Die Anordnung der Abnahme eines gleichen Eides erfolgte am 29. Januar 1806 hinsichtlich sämtlicher Magistrate.

Die alt-württembergische Verfassung hatte — wenigstens tatsächlich — aufgehört zu existieren.

2. Die für die Jahre 1806/07 und 1807/08 erforderlichen direkten Steuern (die früheren Ordinaristeuern) wurden in annähernden Summen auf Alt-Württemberg und die neuen Landesteile nach hergebrachter Weise verteilt.

Den neuen Landesteilen wurde außerdem eine außerordentliche direkte Vermögenssteuer (Quotitätssteuer) auferlegt durch das Generalreskript vom 1. Oktober 1806. Jeder Untertan hatte der Obrigkeit des Orts ein Vermögensverzeichnis zu übergeben, welches die Ortsbehörde nach erfolgter Prüfung dem von ihr zum Einzug dieser besonderen Steuer aufzustellenden Einnehmer zuzustellen hatte. Von letzterem war der eingezogene Belauf an die Kgl. Obersteuerkasse in Stuttgart abzuliefern.

Bezüglich der Erhebung der allgemeinen Landessteuern erteilte das Generalreskript vom 10. September 1807 folgende Vorschriften:

a) Den Kgl. Kameralbeamten ist die Aufsicht und Leitung über sämtliche mit dem Steuerwesen verbundene Geschäfte übertragen. Demzufolge erhalten sie von den K. Kollegien in allen Steuergegenständen unmittelbare Befehle, haben die erforderlichen Einleitungen zur Subrepartition und zum Detail-Einzug der Steuern zu treffen und den Belauf derselben in ihre Hauptabrechnung summarisch aufzunehmen.

Sobald eine Steuer ausgeschrieben wird, haben sie nicht nur das Oberamt[1]) hievon in Kenntnis zu setzen, sondern auch sogleich dem Stadt- und Amtsschreiber unter Mitteilung einer Abschrift des Steuerreskripts die unverweilte Sub-Repartition unter alle Oberamtsorte und deren Einwohner aufzugeben.

b) Den Detail-Einzug der Landessteuern sowohl in Städten als Dörfern haben besondere Einbringer zu besorgen, wozu in der Regel die Ortsburgermeister[2]) als diejenigen, welchen zugleich der Einzug der Gemeindeanlagen übertragen ist, zu bestimmen sind.

c) In Anbetracht des Umstands, daß sämtliche Gemeinden eines Oberamts eine Korporation und Gesellschaft bilden, welche ihre gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen Amtspfleger verwalten lassen, der zu diesem Ende mit den Ortsburgermeistern in Verrechnung steht, ist verordnet, daß diese Amtspfleger auch die Distriktsuntereinbringer der Kgl. Kameralverwaltungen seien mit der Maßgabe, daß sie die von den Ortsburgermeistern im einzelnen eingezogenen Landessteuern von diesen erheben, die eingehobenen Ortssteuerquoten unmittelbar an die Generalsteuerkasse einliefern und den Kameralverwaltern hierüber Bericht erstatten.

d) Die jährliche Regulierung des Steuerkatasters oder der Steuersatz und die Steuerumlagen bleiben gegen die in den Gesetzen hiefür bestimmte Belohnung den Stadt- und Amtsschreibern überlassen.

e) Im Kostenpunkt bleiben die Bestimmungen der Kommunordnung aufrecht erhalten, so daß jedesmal die ausgeschriebene Jahressteuer vollkommen und ohne Abzug an die betreffende Kgl. Stelle einzusenden ist.

Am 5. Dezember 1808 wurde eine neue Steuerinstruktion er-

[1]) Das ganze Land war in Oberämter eingeteilt worden, an deren Spitze je ein Oberamtmann stand.

[2]) Die Bürgermeister wurden, ebenso wie die übrigen Beamten der Gemeinden und Amtskörperschaften — Ortsvorsteher, Gerichts- und Ratsmitglieder, Gerichtsschreiber, Stadt- und Amtsschreiber, Amtspfleger —, nicht mehr gewählt, sondern teils vom König selbst, teils von einer Zentralbehörde ernannt. Fricker u. Geßler S. 149.

lassen, welche bei der Umlegung der Steuer auf die einzelnen Oberämter die Größe der Seelenzahl, die Zahl der Gewerbe und Häuser, den Flächenraum und den Viehstand eines jeden Oberamts berücksichtigte. Für die Unterausteilung der jedem einzelnen Oberamt zugeschiedenen Steuerquote wurden jedoch keine allgemein gültigen Vorschriften erteilt. Die Umlegung blieb den Oberamtsvorstehern und den Stadt- und Amtsschreibern „zur Ausgleichung" überlassen und die Austeilung unter die Pflichtigen erfolgte nach örtlichem Herkommen.

3. Durch Kgl. Verordnung vom 18. August 1808 wurde die Erhebung einer Kapitalsteuer angeordnet. Von den bei öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien wurde die Steuer bei der Zinszahlung abgezogen. Im übrigen erfolgte der Einzug auf Grund der von den Steuerpflichtigen abgegebenen, von der Ortsbehörde geprüften Fassionen durch die örtlichen Steuereinnehmer, welche den eingezogenen Belauf zur Amtspflege abzuliefern hatten. Sämtliche Steuern waren an die Kgl. Generalsteuerkasse einzusenden. Als Belohnung erhielten der Steuereinbringer 2½ Heller und der Amtspfleger 1½ Heller vom Gulden.

In gleicher Weise wurde die Kapitalsteuer in den Jahren 1809/1812 erhoben.

4. Eine neue allgemeine Vermögens-, Besoldungs- und Pensionssteuer wurde eingeführt durch Generalreskript vom 30. Dezember 1812. Nach § 15 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes hatten die Ortsburgermeister die Vermögenssteuern — abgesehen von den seitens der öffentlichen Kassen durch Abzug an der Zinszahlung zu erhebenden Kapitalsteuern — und die Amtspfleger die Besoldungs- und Pensionssteuern einzuziehen, soweit die letzteren nicht den Beamten bei der Gehalts- bezw. Pensionszahlung abgezogen wurden.

Die Burgermeister hatten die von ihnen erhobenen Steuern an die Amtspflegen und die letzteren alle bei ihnen eingezahlten Steuern an die Kgl. Generalsteuerkasse abzuliefern. In § 21 Absatz 2 ist sodann den Burgermeistern und Amtspflegern eine Einzugsgebühr zugesagt.

Dieselben Vorschriften enthielt das Generalreskript vom 20. Dezember 1813, betr. die für das Jahr 1814 angeordnete Vermögenssteuer.

5. Im Jahre 1815 erließ König Friedrich von sich aus eine neue Verfassung als ein abgeschlossenes Ganzes. Diese Verfassung war nicht eine Wiederherstellung der altlandständischen, sondern durchaus auf neuer Grundlage aufgebaut. Die vom König berufene Ständeversammlung erhob aber Widerspruch und verlangte als Grundlage der Verhandlungen die nach ihrer Ansicht noch zu Recht bestehende alte Verfassung. Eine Einigung kam nicht zustande.

Am 30. Oktober 1816 starb König Friedrich und hinterließ als Nachfolger seinen Sohn Wilhelm. Dieser setzte die Unterhandlungen mit den Ständen fort und legte ihnen einen neuen Verfassungsentwurf vor.

§ 6.

Der Verfassungsentwurf von 1817 und die Verfassungsurkunde von 1819.

1. Der Kgl. Verfassungsentwurf vom 3. März 1817[1]) enthielt hinsichtlich der Umlage und des Einzugs der direkten Steuern folgende Bestimmungen:

§ 231. Die auf das Land ausgeschriebenen Steuern werden in jedem Oberamte sowohl auf die einzelnen Gemeinden als auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer verteilt.

§ 232. Der Einzug der von jeder Gemeinde abzutragenden Steuersummen bleibt ausschließlich den Bürgermeistern oder anderen von den Magistraten verordneten Steuereinbringern überlassen. Diese haben die eingehenden Gelder an den Oberamtspfleger abzugeben, welcher sie sodann, samt den an ihn unmittelbar zu bezahlenden Steueranteilen der Gutsbesitzer, an die allgemeine Steuerkasse einzuliefern hat.

Bei der Beratung dieses Teils des Entwurfs[2]) stellten die Stände das Verlangen auf Wiederherstellung der ständischen Steuerkasse; die Bestreitung der Staatsausgaben solle besonderen Kassen anvertraut und gewissen Oberamtspflegern und Einbringern indirekter Steuern von den Ständen die Anweisung gegeben werden, die für eine Spezialkasse bestimmten Summen an diese abzuliefern, den Rest der verwilligten Steuern aber an die

[1]) Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. III, S. 343.
[2]) Reyscher, a. a. O. S. 147 u. folg.

Schuldenzahlungskasse einzuliefern, welche ausschließlich unter ständischer Leitung zu stehen hätte. Hierauf erwiderte die Regierung am 20. Mai 1817 unter Ablehnung des ständischen Antrags: Die ersten Einnehmer der direkten Steuern seien die Bürgermeister, die zweiten die Amtspfleger, die dritten die Beamten der allgemeinen Steuerkassen; sobald der Bürger seine Steuer an die Bürgermeisterkasse bezahlt habe, gehöre das Geld nicht mehr ihm, sondern dem Staat; über das aber, was der Staat besitze, verfüge der Regent, doch nicht früher, als bis die Gelder in die allgemeinen Steuerkassen geflossen seien, und auch hier nur nach den Gesetzen, welche ihm die Verwilligung vorschreibe.

Trotz dieser Erklärung wurden die in den §§ 231 und 232 vorgeschlagenen Bestimmungen nicht Gesetz, da die Mehrheit der Ständemitglieder aus heute schwer zu begreifenden Gründen den ganzen Verfassungsentwurf ablehnte.

2. Im Jahre 1819 legte König Wilhelm der konstituierenden Ständeversammlung einen neuen Entwurf vor. Bei den Verhandlungen hierüber ergaben sich — abgesehen von der Frage der Wiederherstellung der ständischen Steuerkasse — keine Meinungsverschiedenheiten bezüglich des VIII. Kapitels, das Finanzwesen betreffend.

Nachdem eine Einigung zwischen Regierung und Ständeversammlung über eine neue Verfassung erzielt war, wurde diese am 25. September 1819 als „Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg" publiziert. Die für die Umlage und den Einzug der Steuern maßgebenden Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer verteilt. Letztere liefern ihre Steueranteile unmittelbar an die Amtspflegen.

§ 116. Von den Amtspflegen sowie von den Obereinbringern der indirekten Steuern werden die Steuergelder teils an die Staatskasse, teils an die Schuldenzahlungskasse[1]), nach der des-

[1]) Diese wird nach § 120 V.U. von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

halb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§ 117. Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Zentralbehörde[1]) übertragen. Diese hat die Akkorde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen und diese sowie die Steuerrepartition dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 7.

Die Fortbildung der Steuern von Kapitalien, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen bis zur Gegenwart.

1. Die erste Steuerverwilligung des neuen Landtags bestand in der Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abgaben für das Etatsjahr 1819/1820, welcher am 22. Juni 1820 als Gesetz verkündigt wurde. Hienach traten die direkten Steuern von Kapitalien, Grundgefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen aufs neue als Ergänzungssteuern zu den alten Repartitionssteuern hinzu. Ueber die Erhebung bestimmte das Gesetz folgendes:

§ 9. Von allen bei öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien ist die Steuer von den Kassen für die Gläubiger vorzuschießen und bei der nächsten Zinszahlung abzuziehen. Die verschiedenen Hauptkassiere in Stuttgart haben den Steuerbetrag unmittelbar an die Staatshauptkasse, die Kassenbeamten auf dem Lande aber an die betreffenden Amtspflegen abzuliefern.

§ 31 Ziff. 1. Wer sein gesamtes Einkommen aus der Staatskasse bezieht, von dem wird die Steuer durch Abzug an der Besoldung oder Pension erhoben, und zwar von der Kasse, welche den Hauptteil des Einkommens abgereicht hat.

Ziff. 2. Auf die gleiche Weise wird es in Ansehung der-

[1]) Die Zentralbehörde ist das Steuerkollegium.

jenigen Individuen gehalten, welche ihren Gehalt oder ihre Pension nicht unmittelbar aus der Staatshauptkasse, sondern entweder aus Hof- oder Spezialkassen in Stuttgart beziehen.

Der Steuerbetrag wird von den Kassenbeamten an die Staatshauptkasse abgeliefert.

§ 36. Die Kapitalsteuer erheben die Steuereinbringer der Gemeinden und liefern sie an die Amtspflegen; die Gefäll- und Besoldungssteuer aber wird von letzteren unmittelbar erhoben.

§ 37. Zur Belohnung für den Einzug und die Lieferung der Steuer dürfen im ganzen 4 Heller vom Gulden in Abzug gebracht werden, wovon bei der Kapitalienssteuer dem Steuereinbringer 2½ Heller und dem Amtspfleger 1½ Heller gehören.

2. Seit dem Jahre 1820 bildeten die direkten Steuern von Kapitalien, Renten, Besoldungen und Pensionen, zu denen seit dem Abgabengesetz vom 29. Juni 1821 auch eine Apanagensteuer trat, einen integrierenden Bestandteil des Württ. Steuersystems. Während die Höhe der Steuer häufig wechselte, erfuhren die Bestimmungen über den Steuereinzug keine wesentliche Veränderung. [1])

Neu geregelt wurde die ganze Materie in dem heute noch gültigen Gesetze vom 19. Septbr. 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Die Steuer ist gegründet auf die Selbstangaben der Steuerpflichtigen und wird vom Bezirkssteueramt (Hauptsteueramt, Kameralamt) festgestellt. Sie ist je zur Hälfte fällig auf 1. Oktober und 1. April. (Zufolge Art. 4 des Gesetzes vom 27. Febr. 1879 sind die Termine verlegt auf 1. Juli und 1. Januar.) Darüber, welche Behörden zur Erhebung der Steuern zuständig sein sollen, enthält das Gesetz keine Vorschriften. Allein aus der Generalklausel des Art. 16 des Gesetzes, wonach alle früheren Bestimmungen über die Kapital-, Renten-, Besoldungs- und Apanagensteuer aufgehoben sein sollen, leitete die Regierung das Recht ab, die Steuererhebung ohne Mitwirkung des Landtags zu regeln.

[1]) Vgl. die Gesetze vom 29. Juni 1821, 26. Dezbr. 1823, 18. Juli 1824, 3. Januar 1827, 9. Juli 1827, 26. April 1830, 24. Dezbr. 1833, 22. Juli 1836, 1. Juli 1839, 30. Juni 1842, 15. Aug. 1845, 29. Juli 1849, 30. März, 24. Mai, 9. Juli und 15. Okt. 1850, 18. Mai, 28. Juni und 30. Okt. 1851, 11. März 1852.

Zur Vollziehung des Gesetzes erging zunächst eine Verfügung des Steuerkollegiums vom 15. Oktober 1852 (Reg.-Bl. S. 313), welche in § 25 folgende Vorschriften über die Erhebestellen enthielt:

1. Die Erhebung der Steuer von Kapital- und Renteneinkommen von den einzelnen Pflichtigen geschieht durchaus durch die Gemeindepfleger (Ortssteuereinbringer), welche ihrerseits die eingezogenen Steuerbeträge an die Kameralämter abzuliefern haben, was längstens vier Wochen nach dem Verfalltermin geschehen muß.

2. Die Erhebung der Steuer von Dienst- und Berufseinkommen geschieht bei solchen Patenten, welche ihr Einkommen von Privaten, Gemeinden, Stiftungen oder aus einer ausländischen Staatskasse beziehen, gleichfalls durch die Ortssteuereinbringer auf die in Ziffer 1 bemerkte Weise. Bei denjenigen Steuerpflichtigen dagegen, welche ihr Einkommen ganz oder zum größeren Teil aus einer inländischen Kgl. Kasse beziehen, wird die Berufs- und Diensteinkommensteuer bei dieser Kasse mittelst Abzugs an der betreffenden Forderung erhoben, und zwar auch in Beziehung auf denjenigen Teil des Gesamteinkommens, welcher nicht aus der fraglichen Kasse fließt.

Die Belohnung der Ortssteuereinbringer wurde auf ½ Kreuzer für den Gulden festgesetzt.

In seinem Rechenschaftsbericht vom 28. Februar 1853[1]) beanstandete der Ständische Ausschuß die vorstehende Bestimmung Ziffer 1, unter Hinweisung auf seine an das Finanzministerium gerichtete Note vom 1. Dezbr. 1852, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Der § 116 der Verfassungsurkunde geht davon aus, daß die Amtspfleger die Obereinbringer aller direkten Steuern, unter welche die inzwischen eingeführten Kapital- und Diensteinkommensteuern unzweifelhaft gehören, sind und andere Obereinbringer nur für indirekte Steuern bestehen, und es sollte deshalb kaum ein Zweifel darüber sein, daß eine Aenderung dieses Verhältnisses nicht im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung, sondern nur im Wege des § 176 der V.U. erfolgen konnte. Hievon scheint man auch bei der Verabschiedung des

[1]) Protokolle über die Verhandl. der Kammer der Abgeordn. von 1851/53. Beil.-Bd. I, S. 777 u. folg.

Gesetzes über die Kapital- und Besoldungssteuer im Jahre 1823 ausgegangen zu sein, indem nicht nur die Ablieferung der durch dieses Gesetz eingeführten direkten Steuern an die Amtspflegen vorgeschrieben, sondern auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe (Verh. d. K. d. A. v. 1820, Beil. 28 S. 98) die Steuereinbringer und Amtspfleger als die gesetzlichen Erhebungsstellen bezeichnet worden sind, worin nur eine ausdrückliche Beziehung auf die Verfassungsurkunde gefunden werden kann. Der Ständische Ausschuß glaubt auch auf die angeführte verfassungsmäßige Einrichtung um deswillen Wert legen zu müssen, weil es ihm im Interesse der Steuerpflichtigen zu liegen scheint, daß die Erhebung der Steuern von den Gemeindepflegern bezw. Amtspflegern geschehe, von welchen als den von den betreffenden Korporationen bestellten Beamten mehr Schonung der Pflichtigen und genauere Kenntnis der die Zeit der Steuerzahlung bestimmenden besonderen Verhältnisse derselben, als von seiten der den Steuerpflichtigen ferner stehenden Kameralbeamten zu erwarten."

Das Finanzministerium hatte hierauf dem Ständischen Ausschuß unterm 24. Dezember 1852 folgendes erwidert:

„Aus dem § 116 der Verfassungsurkunde, verglichen mit den §§ 115 und 117, geht nur hervor, daß die Amtspflegen die verfassungsmäßigen Organe für den Einzug und die Ablieferung derjenigen direkten Steuern sind, welche auf die Amtskörperschaften alljährlich ausgeschrieben und von diesen auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden, wie dies bei den Steuern von Grundeigentum und Gefällen, von den Gebäuden und Gewerben der Fall ist. Ganz anders verhält es sich dagegen bei der Steuer aus dem Kapital- und Berufseinkommen, welche nicht den Charakter einer Repartitions-, sondern einer Quotitätssteuer an sich trägt und als solche von den einzelnen Pflichtigen unmittelbar erhoben wird. — Diese Steuer wurde bekanntlich, weil solche von Anfang an nur als eine außerordentliche oder sogen. Ergänzungssteuer angesehen ward, längere Zeit hindurch überhaupt nicht zu der ordentlichen direkten Staatssteuer gezählt, und wenn dieselbe nun auch infolge der neueren Gesetzgebung den Charakter einer ordentlichen Steuer angenommen hat, so unterscheidet sie sich doch fortwährend noch

in verschiedenen Beziehungen sehr wesentlich von der übrigen direkten Steuer. Zunächst waren es nämlich von jeher nicht bloß die Amtspflegen, welche die Kapital-, Besoldungs- und Pensionssteuer zu erheben hatten, sondern es wurde stets ein bedeutender Teil dieser Steuer auch von Staats- und anderen Kassen, wie namentlich der Staatsschuldenzahlungskasse, zum Einzug gebracht. Sodann besorgten sowohl die Ortseinbringer als die Amtspfleger den Einzug der fraglichen Steuer nicht unentgeltlich, wie bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sondern gegen besondere Belohnung aus der Staatskasse. Der dritte und hauptsächlichste Unterschied besteht jedoch darin, daß den Gemeinden und Amtskörperschaften der Staatskasse gegenüber keinerlei Haftungsverbindlichkeit für die Kapital- und Berufseinkommensteuer obliegt, wie dies hinsichtlich der übrigen direkten Staatssteuer der Fall ist. Gerade dieser Umstand ist es nun aber auch, welcher der Verwaltung die Pflicht auferlegte, für eine das Interesse der Staatskasse näher sichernde Organisation des Bezirkssteuereinzugs Sorge zu tragen, nachdem das jetzige Gesetz der Regierung in dieser Hinsicht dadurch freie Hand gelassen hat, daß es die früheren gesetzlichen Bestimmungen aufhob, ohne eine neue Norm bezüglich der Behörden, welche den Steuereinzug besorgen sollen, aufzustellen. — Dazu kommt ferner noch die Rücksicht, daß durch die Ueberweisung des Bezirkssteuereinzugs an die Kameralämter die Einzugsgebühren erspart werden, welche den Amtspflegern bisher gezahlt werden mußten, sowie der Umstand, daß die infolge der Gefällablösungen bei den Kameralämtern eintretende Geschäftsverminderung im Gebiete der Domanialverwaltung notwendig dazu benützt werden muß, denselben nach und nach weitere Steuergeschäfte zuzuweisen. — Das Finanzministerium glaubt, daß diese Gründe die in Rede stehende Aenderung in der Besorgung des Einzugs der Kapital- und Berufs-Einkommensteuer hinreichend rechtfertigen werden, und vermag nach der gegebenen Ausführung in keinem Falle anzuerkennen, daß solche mit einer verfassungsmäßigen oder sonstigen jetzt noch gültigen gesetzlichen Bestimmung im Widerspruch stehe."

Die Frage wurde in der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 15. März 1853 an die Finanzkommission zur Berichterstat-

tung verwiesen. — Inzwischen erging eine neue Vollzugsverfügung des Steuerkollegiums vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171), welche in § 27 die beanstandete Vorschrift nicht nur aufrecht erhielt, sondern noch dadurch verschärfte, daß sie für den Einzug der Dienst- und Berufseinkommensteuer an Stelle des Gemeindepflegers „ausnahmsweise" auch den staatlichen Ortsacciser zuließ. Der Ständische Ausschuß kam deshalb in seinem Rechenschaftsbericht vom 22. Novbr. 1854[1]) abermals auf die Sache zu sprechen. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 13. Dezember 1854 wurde auch dieser Teil des Rechenschaftsberichts an die Finanzkommission verwiesen. Die letztere gelangte zu dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung (Berichterstatter: Abg. Frueth), indem sie Bezug nahm auf die Erklärung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1852, mit deren Inhalt sie „vollkommen einverstanden" sei.[2]) Am 26. Juli 1855 entsprach die Kammer dem Antrag ihrer Kommission.[3]) Die Kammer der Standesherren schloß sich diesem Beschluß der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 4. August 1855 auf Grund mündlichen Berichts ihrer Finanzkommission an.[4])

Nachdem so die Regierung bei dem Landtag mit ihrer Auffassung durchgedrungen war, erfolgte durch Verfügung des Steuerkollegiums vom 25. Januar 1856 (Reg.-Bl. S. 36) „zur Bewirkung einer wirksameren Kontrolle über den Steuereinzug" der letzte Schritt zur Ausschaltung der Kommunalorgane: die seither den Gemeindepflegern aufgetragene Erhebung der Einkommensteuer wurde nunmehr a u s n a h m s l o s auf die staatlichen Ortssteuerbeamten (Ortsacciser)[5]) übertragen.

Eine staatliche Prüfung haben diese Beamten nicht abzulegen.

Der Einzug der Steuer ist nach § 26 der Vollzugsverfügung des Steuerkollegiums vom 10. Juni 1853 so zu betreiben, daß

---

[1]) Pr. d. K. d. A. v. 1854/55. Beil.-Bd. I, S. 14.

[2]) Pr. d. K. d. A. v. 1854/55. Beil.-Bd. I, S. 783.

[3]) Ebenda Prot.-Bd. III, S. 1876.

[4]) Pr. d. K. d. St. v. 1851/55. Prot.-Bd. S. 1451/52.

[5]) Im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart steht die Erhebung der Steuer dem Bezirkssteueramt (Hauptsteueramt) zu. Auch an den sonstigen Sitzen von Bezirkssteuerämtern ist nach und nach den Ortssteuerämtern der Einzug entzogen und den Kameralämtern übertragen worden.

längstens 6 Wochen nach den Fälligkeitsterminen der ganze Betrag der verfallenen Steuer an die Staatshauptkasse abgeliefert werden kann.

An Einzugsgebühren haben diejenigen Ortssteuerbeamten, welche nicht mit festem Jahresgehalt angestellt sind, für die Mark anzusprechen:

a) von den ersten 500 ℳ: 5 ₰,
b) von den folgenden bis 1000 ℳ: 2 ₰,
c) von dem weiteren Betrag: 1 ₰.

(S. Gebührenregulativ im Amtsblatt des Steuerkollegiums von 1875 S. 115 u. folg.)

§ 8.

Die Fortbildung der alten Steuern bis zur Gegenwart.

1. Wesentlich fortgebildet wurde das System der alten direkten Steuern durch das Gesetz vom 15. Juli 1821, betreffend die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters. Zum Zwecke der Steuerumlage wurde eine Einschätzung der verschiedenen Quellen vorgeschrieben in der Weise, daß als Maßstab dienen sollten

bei den Gebäuden der Kapitalwert,

bei den Gewerben der Kapitalgewinn und der Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden,

bei dem Grundeigentum der Reinertrag der Ortsmarkungen im ganzen, abgeschätzt nach Fluren und Gewanden.

Die Umlage erfolgte innerhalb jeder der drei Steuerquellen nach Maßgabe der Kataster zunächst auf die Oberamtsbezirke, sodann auf die Gemeinden und bezüglich der Gebäude- und Gewerbesteuer endlich auf die einzelnen Pflichtigen. Dagegen blieb die Umlage der Grundsteuer auf die Einzelnen nach wie vor von den besonderen örtlichen Normen abhängig.

Das Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, stellte sich nun die Aufgabe, auf der Grundlage, welche inzwischen durch die im Jahre 1820 begonnene, aber erst 1850 zum Abschluß gebrachte Landesvermessung gewonnen worden war, definitive und richtige Kataster für das ganze Land herzustellen. Für jede der drei Steuerquellen wurden besondere Kataster gebildet und dieselben für jede Ortsmarkung gesondert hergestellt. Im Gegensatz zu dem Gesetz von 1821 er-

streckte sich die Steuereinschätzung zum Grundsteuerkataster auf alle einzelnen Grundstücke jeder Kulturart, nach Klassen eingeteilt. Im Jahre 1887 waren sämtliche Kataster vollendet. Für die Fortführung[1]) derselben hat das Kgl. Steuerkollegium Sorge zu tragen.

Den Steuereinzug regelte das Gesetz von 1873 in seinem Artikel 11 in folgender Weise:

„Die Steuerschuldigkeiten der Pflichtigen werden in jeder Gemeinde auf Kosten der letzteren berechnet[2]) und eingezogen.

Die Steuer des Einzelnen ist je in den ersten acht Tagen jeden Monats mit ein Zwölftel des Jahresbetrags fällig.

Die Gemeinde hat ihre gesamte Steuerschuld in Monatsraten, und zwar je vor Ablauf des Monats, an die Amtspflege und diese an die Staatskasse kostenfrei abzuliefern (§§ 115 und 116 der Verfassungsurkunde). Ausnahmen hievon finden nur nach Maßgabe der Art. 99 und 100 statt. Nachlässe wegen Gewitter- und Ueberschwemmungsschaden, sowie die nach Maßgabe der Art. 69, 80 und 98 Abs. 1 und 2 eintretenden Minderungen[3]) werden, soweit letztere nicht in einem Zuwachse ihre Ausgleichung finden, an der Steuerschuld der Gemeinden und Amtskörperschaften abgeschrieben."

Die Art. 99 und 100 betreffen die Erhebung der Wandergewerbesteuer und sind jetzt ersetzt durch die Art. 15 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Wandergewerbesteuer, vom 15. Dezbr. 1899. Darnach sind für die Festsetzung und Erhebung der Steuer folgende Behörden zuständig:

a) bezüglich derjenigen Hausierer und Gewerbetreibenden im Sinne des §§ 55 Z. 4 der Gew.-Ord., welche einen Wohnsitz im Lande haben, das Bezirkssteueramt, wenn sich ein solches an ihrem Wohnorte befindet, andernfalls das Orts-

---

[1]) Den Gemeindebehörden liegt nur noch die wegen Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen alljährlich vorzunehmende Berichtigung des Grund- und Gebäudekatasters, sowie die bei dieser Gelegenheit vorzunehmende Berichtigung der Steueranschläge infolge entdeckter Fehler oder eingetretener Veränderungen der Steuerobjekte ob. Im übrigen ist die Fortführung der Kataster Sache der Staatsbehörden.

[2]) entweder durch den Gemeindepfleger oder den Ratschreiber oder den Verwaltungsaktuar.

[3]) wegen nachträglich entdeckter Fehler im Kataster u. ähnl.

steueramt, — bezüglich derjenigen Hausierer usw., welche keinen Wohnsitz im Lande haben, dasjenige Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk mit dem Betrieb begonnen wird;

b) bezüglich der Detailreisenden, soweit sie nach § 55 der Gew.-Ord. eines Wandergewerbescheines bedürfen, das Bezirkssteueramt, und zwar wenn für ein im Lande betriebenes Geschäft gereist wird, dasjenige Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt, andernfalls dasjenige Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk der Detailreisende seinen Wohnsitz hat, oder falls er keinen Wohnsitz im Lande hat, dasjenige, in dessen Bezirk mit dem Betrieb begonnen wird;

c) bezüglich der Wanderlager das Bezirkssteueramt oder, wenn sich an dem Orte des Betriebs ein solches nicht befindet, das Ortssteueramt.

Die Steuer ist von sämtlichen Wandergewerbetreibenden vor Beginn des Betriebs in dem angesetzten Betrage zu entrichten. Bei Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz im Lande kann ratenweise Zahlung der Steuer zugelassen werden (Ges.Art. 10).

2. Die von den Gemeinden zu erhebenden Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern blieben zunächst Repartitionssteuern. Erst seit dem Finanzgesetz vom 14. Juli 1887 sind die Steuern auf gewisse Prozente des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle bezw. der steuerbaren Rente[1]) der Gebäude und des steuerbaren Betrages des Gewerbeeinkommens dem Jahre nach festgesetzt. Die Steuern sind damit Quotitätssteuern geworden. Der oben angeführte Art. 11 des Gesetzes von 1873 hat aber keine Aenderung erfahren. Die Gemeinden haften somit der Amtskörperschaft und die Amtskörperschaften dem Staat für die richtige, rechtzeitige und kostenfreie Ablieferung der Steuerbeträge.

§ 9.

Rechtsmittel, Zwangsvollstreckung, Verjährung.

1. Was die Rechtsmittel betrifft, so sind zu scheiden:

a) Die alten Steuern von Grund, Gebäuden

[1]) Der steuerbare Jahresertrag aus dem Kapitalwerte der Gebäude wurde durch Gesetz vom 6. Juni 1887 auf 3 ℳ von 100 ℳ jenes Kapitalwerts festgesetzt.

und Gewerben, mit Ausnahme der Wandergewerbe. Nach Art. 16 des Ges. von 1873 kommen Beschwerden über das Verfahren bei den Einschätzungen und über die Höhe der Steueranschläge innerhalb des Instanzenzugs der Steuerbehörden (Bezirkssteueramt, Steuerkollegium, Finanzministerium) zum Austrag in der Weise, daß jedenfalls das Finanzministerium endgültig entscheidet. In allen anderen Beziehungen ist gegen die Entscheidung des Finanzministeriums Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

b) Die Wandergewerbesteuer. Nach Art. 21 des Gesetzes von 1899 werden Beschwerden über die Höhe des Steueransatzes von dem Finanzministerium endgültig entschieden; im übrigen ist gegen die Entscheidung des letzteren Rechtsbeschwerde zulässig.

c) Die Steuern von Kapital- usw. Einkommen. Das Gesetz von 1852 enthält keine Bestimmung über die Rechtsmittel. Dem zur Steuer Herangezogenen steht daher die Verwaltungsbeschwerde bis zum Finanzministerium und gegen die Entscheidung des letzteren die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.[1])

2. Ueber die zwangsweise Beitreibung der Staatssteuern gilt folgendes:

a) Nach Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, vom 17. Juli 1824, haben die Gemeinderäte und Bürgerausschüsse am Schlusse eines jeden Etatsjahres[2]) darüber Beschluß zu fassen, ob wegen der Rückstände an alten Staats-, sowie an Gemeinde- und Amtskörperschaftssteuern gegen die Schuldner sofort durch Mahnung und Exekution eingeschritten oder ob denselben nach Maßgabe ihrer persönlichen und ökonomischen Verhältnisse eine angemessene Zahlungsfrist bewilligt werden soll.

---

[1]) Göz, die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, Tübingen und Leipzig 1902, S. 492.

[2]) Diese Vorschrift schließt natürlich nicht aus, daß in außerordentlichen Fällen schon vor Ablauf des Etatsjahres die zwangsweise Beitreibung beschlossen und ausgeführt wird.

Soweit die zwangsweise Beitreibung der alten Staatssteuern beschlossen ist, hat der Ortsvorsteher als Vorstand der Gemeindeverwaltung[1]) auf Antrag der Gemeindepflege gemäß Art. 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879, betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, dem Schuldner einen Zahlungsbefehl mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage zuzustellen, innerhalb dieser Frist entweder die erfolgte Bezahlung oder die Erhebung einer an das Bezirkssteueramt gegen den Steueransatz gerichteten Beschwerde nachzuweisen. Läuft die Zahlungsfrist ab, ohne daß Vorgfristerteilung, Zahlung oder Beschwerdeerhebung vom Schuldner nachgewiesen wird, so wird sofort vom Ortsvorsteher die Zwangsvollstreckung verfügt. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde abgewiesen wird. Auch die Ausführung der Zwangsvollstreckung kommt dem Ortsvorsteher zu. Dieser kann aber, sofern die Vollstreckung durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen oder durch die Erwirkung der Herausgabe von Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden, bewerkstelligt werden soll, mit der Ausführung ein Mitglied des Gemeinderats oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen oder auch einen besonderen Kommissär aufstellen.

Kommt eine Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen in Frage, oder ergibt sich die Notwendigkeit eines Verteilungsverfahrens (Z.P.O. § 872 u. folg.), so hat die Gemeindepflege unter Vorlegung des Vollstreckungsbefehls bei dem zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu stellen.

b) Bei den übrigen Staatssteuern ist, sofern die nach dem Eintritt der Fälligkeit an den Schuldner erlassene einfache Zahlungsaufforderung keinen Erfolg hatte, vom Bezirkssteueramt auf Grund der angeführten Vorschriften des Gesetzs von 1879 und des Erlasses des Kgl. Steuerkollegiums vom 7. Mai 1880 (A.-Bl. S. 223)

[1]) Boscher, Zeitschrift f. freiwill. Gerichtsbarkeit u. Gemeindeverwaltung v. 1889, S. 154.

ein Zahlungsbefehl mit angemessener, nach der Persönlichkeit des Schuldners und den Verhältnissen des Falles zu bestimmender Zahlungsfrist zu erlassen, welche in der Regel bei Forderungen bis zu 50 ℳ nicht über 14 Tage und bei größeren nicht über 4 Wochen betragen soll. Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist um Erstreckung derselben nachsucht, so sind die Bezirkssteuerämter, falls keine Gefährdung des Anspruchs zu befürchten ist, befugt, bei Forderungen von nicht über 300 ℳ eine Erstreckung bis zu 4 Wochen, bei höheren Forderungen eine solche bis zu 14 Tagen unbedingt zu gewähren. Gesuche um länger dauernde Erstreckung der Frist, sowie eigentliche Borgfristgesuche sind dem Steuerkollegium vorzulegen; bis zum Eintreffen der Entscheidung des letzteren ist die Zwangsvollstreckung zu sistieren. — Läuft die Zahlungsfrist fruchtlos ab, oder wird eine vom Schuldner gegen den Steueranfatz etwa erhobene Beschwerde durch das Steuerkollegium abgewiesen, so wird sofort vom Bezirkssteueramt die Zwangsvollstreckung verfügt. Die Ausführung derselben erfolgt auf Ersuchen des Bezirkssteueramts

α) durch den Ortsvorsteher, sofern die Befriedigung durch Pfändung oder Herausgabe beweglicher Sachen herbeigeführt werden kann,

β) durch das Amtsgericht, falls eine Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen oder ein Verteilungsverfahren nötig wird,

γ) durch das Oberamt in allen übrigen Fällen, insbesondere im Falle der Pfändung und Ueberweisung von Forderungen des Steuerschuldners.

c) Ist vom Herangezogenen Rechtsbeschwerde eingelegt, diese aber durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs abgewiesen worden, so ist damit festgestellt, daß die Vollstreckung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der angeführten Gesetzesvorschriften entweder zu Recht erfolgt ist oder ohne Anstand erfolgen kann.[1])

3. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern verjährt in drei Jahren.

[1]) Göz, a. a. O. S. 593.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Steuern läuft

a) bei den Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (mit Ausnahme der Wandergewerbesteuer) vom Schlusse des Steuerjahres[1]) an, in welchem die Steuer zu entrichten war (Ges. v. 1873 Art. 12);

b) bei der Wandergewerbesteuer vom Schlusse des Kalenderjahres an, für welches die Steuer zu entrichten war (Ges. v. 1899 Art. 35);

c) bei der Kapital- 2c. Einkommensteuer vom Fälligkeitstage an (Ges. v. 1852 Art. 13).

Die Verjährung wird in allen Fällen durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern läuft bei den zu a und c angeführten Steuern vom Tage der geleisteten Zahlung, bei der Wandergewerbesteuer dagegen vom Schlusse des Kalenderjahres an, für welches die Steuer entrichtet wurde. Eine Unterbrechung tritt ein durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirkssteueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde.

B. Die direkten Gemeinde- und Amtskörperschafts-Steuern.

§ 10.

Der frühere Zustand.

Auch die Anfänge der direkten Gemeinde- und Amtskörperschaftssteuern gehen weit zurück und fallen wohl mit dem Beginn der direkten Staatssteuern im 15. Jahrhundert zusammen. Nach der von Graf Eberhard im Bart erlassenen Amts- und Landschadensordnung vom 28. Oktbr. 1489 wurde der Landschaden, d. h. die Verpflichtung der Gesamtheit der Aemter zur Entschädigung eines einzelnen Amtes für Leistungen, die als Landesange-

[1]) 1. April bis 31. März.

legenheit erschienen, wie z. B. Fronen oder Lieferungen für militärische Zwecke, zunächst auf sämtliche repartiert, worauf dann der Betreff des einzelnen Amtes nebst dem sonstigen Bedarf desselben auf die dem Amt angehörenden Gemeinden umgelegt und von diesen auch wieder durch Umlage auf die Steuerpflichtigen aufgebracht wurde, sofern nicht die Zahlungen aus dem etwa vorhandenen Gemeindevermögen geleistet wurden.

An die Aufbringung der später eingeführten Landsteuer und der die letztere wieder ersetzenden Ablösungshilfe hat sich dann auch die Umlage des eigenen Bedarfs der Aemter und Gemeinden, des Amts- und Kommunschadens, angeschlossen.

Die von den Ständen erlassenen Steuerinstruktionen vom 11. Mai 1629, 16. Januar 1652 und 24. Januar 1713 bezogen sich nur auf die Ablösungshilfe, beließen also den Aemtern und Gemeinden volle Freiheit in der Umlage des Amts- und Kommunschadens.

Die Instruktion vom 19. April 1728 verordnete in § 12, „daß nicht nur allein die Bürger-, sondern auch die Kapitalien-, Gülten- und Weinsteuern, samt dem Viehhandel außer der landschaftlichen Kollektionsberechnung gelassen: hingegen denen Kommunen zur Bestreitung ihrer Stadt- und Fleckenschäden, auch anderen Ausgaben, eingeräumt werden sollen".

Auch die Kommunordnung vom 1. Juni 1758 führt als Gemeindesteuern auf:

a) die Bürger-, Kapitalien-, Vieh- und Weinsteuer (Quotitätssteuern),

b) den Kommunschaden (Repartitionssteuer).

Solange aber der Staat außerordentlicherweise eine Kapitalsteuer erhob, war den Gemeinden der Einzug einer solchen untersagt (vgl. z. B. Kgl. Verordnung vom 18. August 1808 § 10, Gesetz vom 22. Juni 1820 § 13 und Gesetz vom 29. Juni 1821 § 16).

Die Umlage der Steuern war Sache der Amtsversammlungen bezw. Magistrate und ihrer Hilfsbeamten, der Stadt- und Amtsschreiber bezw. der Gerichtsschreiber. Der Steuereinzug lag dem Ortsbürgermeister oder dem besonderen örtlichen Steuereinbringer ob; der Amtsschaden war ursprünglich an den Bürgermeister der Stadt, später an den besonderen Amtspfleger abzuliefern.

§ 11.

Der heutige Zustand.

I. Die Gemeindesteuern.

1. Das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 schreibt in § 25 vor, daß jede Gemeinde bei der Unzulänglichkeit ihres Vermögens das Defizit der Gemeinde-Einkünfte (den Kommun- oder Gemeindeschaden) [1] nach dem „Ortssteuerfuß", d. h. nach dem Verhältnis der den Einzelnen an Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern treffenden Staatssteuer, umzulegen habe. Infolge des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets, erstreckt sich die Umlage nunmehr auch auf die bis dahin steuerfreien Besitzungen des Staats, der Hofdomänenkammer und des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels. [2]

Im Anschluß an das Gesetz vom 28. April 1873 wurde die Umlage des Gemeindeschadens näher geregelt in dem Gesetze vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden. Hienach erfolgt die Besteuerung der Grundstücke und Gefälle, Gebäude und Gewerbe von seiten der Gemeinden im wesentlichen nach den Grundsätzen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. April 1873 für die staatliche Besteuerung jener Objekte maßgebend sind, insbesondere unter Zugrundelegung der Staatssteuerkataster. Für die nur zu Amts- und Gemeindeumlagen pflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe werden besondere Kataster geführt.

Das für die staatliche Besteuerung der drei Steuerquellen bestimmte Verhältnis kann mit der auf zwei Jahre gültigen Genehmigung des Ministeriums des Innern bis zum 31. März 1905 in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern durch Beschluß der Gemeindekollegien (Gemeinderat und Bürgerausschuß) dahin ab-

[1] Im Etatsjahr 1895/96 wurde kein Gemeindeschaden umgelegt in 115 (von 1911) Gemeinden mit 95 317 Einw. Pr. d. K. d. A. von 1901 Beil. Bd. II, S. 501.

[2] Das frühere öffentliche Recht ging davon aus, daß diese Besitzungen als Träger besonderer Staatsinteressen nicht durch die Vermittlung der Gemeinden und Amtskörperschaften, sondern direkt mit dem Staate in Verbindung stehen.

Ebenda v. 1848/49 Beil. Bd. I, S. 119.

geändert werden, daß das Gewerbekataster um 15 % der gesamten Umlagesumme erleichtert wird. Eine Mehrbelastung des Grundkatasters ohne gleichzeitige höhere Belastung des Gebäudekatasters ist dagegen nicht zulässig; auch darf die Mehrbelastung keines dieser zwei Kataster das Verhältnis überschreiten, in welchem jedes derselben zur Staatssteuer beizutragen hat (Gesetze vom 14. Juni 1887 und 24. März 1899).

Die Höhe des Gemeindeschadens wird von den Gemeindekollegien festgesetzt. In Gemeinden II. und III. Klasse, d. h. solchen unter 5000 Einwohnern, ist oberamtliche Genehmigung erforderlich (Verwaltungsedikt § 29, Gesetz vom 21. Mai 1891 Artikel 13). Fällig ist der Gemeindeschaden je in den ersten acht Tagen jeden Monats mit ein Zwölftel des Jahresbetrags.

2. Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1853, betreffend die Besteuerung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie des Dienst- und Berufseinkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, haben die Gemeinden, sofern sie einen Gemeindeschaden umlegen, eine Steuer zu erheben in der Beschränkung auf 1 % des für die Staatsbesteuerung ermittelten Jahresertrags. Den Ertrag der Steuer hat jedoch bis zu einem Drittel die Amtskörperschaft anzusprechen; wenn die letztere darauf verzichtet, verbleibt die ganze Steuer der Gemeinde.

Fällig war die Steuer je zur Hälfte ursprünglich auf 1. Oktober und 1. April. Die Termine sind jetzt der 1. Juli und der 1. Januar.

3. Ferner haben die Gemeinden unter der Voraussetzung der Umlage eines Gemeindeschadens nach Art. 27/28 des Gesetzes, betreffend die Wandergewerbesteuer, vom 15. Dezbr. 1899 eine Wandergewerbesteuer in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Wandergewerbesteuer zu erheben. Die Höhe des Zuschlags bemißt sich nach dem gleichen prozentualen Verhältnis zur staatlichen Wandergewerbesteuer, in welchem der auf das stehende Gewerbe entfallende Gemeindeschaden zur staatlichen Gewerbesteuer steht.

4. Wenn in einer Gemeinde, deren Gemeindeschaden die Staatssteuer übersteigt, eine erhebliche Anzahl von Einwohnern vorhanden ist, welche ein Wandergewerbe nur außerhalb Württembergs betreiben und infolgedessen nicht zur Gemeinde-Wander-

gewerbesteuer (hievor Ziffer 3) herangezogen werden dürfen, so kann durch Ortsstatut, welches der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, die Erhebung einer Ersatzsteuer von diesen Einwohnern im jährlichen Betrage von 3—10 ℳ eingeführt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über das Verfahren bezüglich des jährlichen Ansatzes und des Einzugs der Steuer sind dem Ortsstatut überlassen (Ges. v. 1899 Art. 34).

5. An die Stelle der alten Bürgersteuer ist infolge des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 Art. 55 die Wohnsteuer (eine Personalsteuer)[1]) getreten, welche die Gemeinden — jährlich auf 1. April — von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen erheben können (aber nicht müssen).

Der Einzug der unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Steuern liegt den Gemeinden ob, und zwar dem Stadt- oder Gemeindepfleger (früher Bürgermeister genannt), sofern nicht nach den Bestimmungen des Verwaltungsedikts § 23 ein besonderer Steuereinbringer bestellt wird. Nach Art. 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 ist der Gemeinderat bei Anstellung des Gemeindepflegers bezw. des besonderen Steuereinbringers nicht mehr an die Gemeinderatsmitglieder gebunden. Eine Prüfung haben die genannten Beamten nicht abzulegen.

Für den Einzug der Gemeindesteuern sowie des Amtsschadens und der alten direkten Staatssteuern erhalten die Gemeindepfleger und Steuereinbringer Gebühren, welche mit Rücksicht auf die den Einzug erschwerenden oder erleichternden Umstände von

---

[1]) Die Wohnsteuer kann festgesetzt werden für einen Mann
in Gemeinden I. Klasse bis zu 4 ℳ
in Gemeinden II. Klasse bis zu 3 ℳ
in Gemeinden III. Klasse bis zu 2 ℳ
und für eine Frau auf die Hälfte dieser Sätze.
Im Jahre 1895/96 haben erhoben:
78 Gemeinden keine Wohnsteuer,
679 Gemeinden eine Wohnsteuer von weniger als 2 ℳ,
929 Gemeinden eine Wohnsteuer von 2—3 ℳ,
191 Gemeinden eine Wohnsteuer von 3 ℳ,
34 Gemeinden eine Wohnsteuer von 4 ℳ.

Pr. d. K. d. A. v. 1901 Beil. Bd. II, S. 448.

den bürgerlichen Kollegien festgesetzt werden und nach § 4 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener, vom 2. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 316) betragen können:

auf die ersten 6000 ℳ: 2—4 ₰,
von 6001 bis 12 000 ℳ: 2—3 ₰,
vom Mehrbetrag: 1 ₰ von jeder Mark.

Die Beträge in den verschiedenen Anlagen werden hiebei in jedem Etatsjahre zusammengerechnet. Wo besondere Umstände vorliegen, kann dem Gemeindepfleger (nicht aber dem besonderen Steuereinbringer) eine fixe Besoldung ausgesetzt werden.

Die Gemeinde-Wandergewerbesteuer (Ziffer 3) wird gleichzeitig mit der staatlichen Wandergewerbesteuer durch die zuständigen staatlichen Behörden (§ 8) angesetzt und erhoben, wofür die Gemeinden gemäß der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Dez. 1899 (Reg.-Bl. S. 1185) eine Vergütung von je 5 ₰ von einer Mark zu entrichten haben.

II. Die Amtskörperschaftssteuern.

1. Nach § 78 des Verwaltungsedikts sind die Ausgaben der Amtskörperschaft in Ermangelung oder bei der Unzulänglichkeit eigener Fonds zu decken durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amtsschaden). Die Höhe des Amtsschadens wird von der Amtsversammlung festgesetzt (Verw.-Edikt § 79, Gesetz vom 21. Mai 1891 Art. 39). Die Festsetzung der Amtsschadensbetreffe erfolgt gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 auf der Grundlage der für die Umlage des Gemeindeschadens maßgebenden Kataster. Sofern die Gemeinden ihre Anteile nicht aus ihrem eigenen Vermögen berichtigen können, ist der Amtsschadensbetreff auf die gleiche Weise wie der Gemeindeschaden (durch Umlage auf Grundstücke, Gebäude und Gewerbe) aufzubringen.[1])

[1]) 1895/96 wurde in sämtlichen Oberämtern ein Amtsschaden umgelegt. Er betrug zusammen 3 683 042 ℳ. Nur in 4 Gemeinden wurden die Betreffe aus Gemeindemitteln bezahlt, und zwar in 3 Gemeinden ganz und in 1 Gemeinde zum Teil. Diese Betreffe machten zusammen aus 7759 ℳ, so daß auf die einzelnen Steuerpflichtigen umgelegt wurden 3 675 283 ℳ.
Pr. d. K. d. A. v. 1901 Beil. Bd. II, S. 495.

2. In Gemäßheit der Art. 27 bis 30 des Wandergewerbesteuergesetzes sind ferner für die Amtskörperschaften folgende Steuern zu erheben:

a) von den in ihrem Bezirk wohnhaften Wandergewerbetreibenden eine Wandergewerbesteuer in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Steuer, vorausgesetzt, daß ein Amtsschaden umgelegt wird; die Höhe des Zuschlags bemißt sich nach dem gleichen prozentualen Verhältnis zur staatlichen Wandergewerbesteuer, in welchem der auf das stehende Gewerbe entfallende Amtsschaden zu der staatlichen Gewerbesteuer steht;

b) von denjenigen Wandergewerbetreibenden, welche, ohne in Württemberg einen Wohnsitz zu haben, im Bezirke der bezüglichen Amtskörperschaft ihren Steuerschein gelöst haben, eine Abgabe, deren Höhe zu der staatlichen Wandergewerbesteuer im gleichen prozentualen Verhältnis steht, wie der zusammengerechnete prozentuale Betrag des auf das stehende Gewerbe entfallenden Amtsschadens und durchschnittlichen Gemeindeschadens des Bezirks zu der staatlichen Gewerbesteuer;

c) von denjenigen Hausierern, Detailreisenden und Unternehmern von Musikaufführungen, theatralischen Vorstellungen und Lustbarkeiten, welche ihren Betrieb auf den Bezirk einer weiteren Amtskörperschaft ausdehnen und mehr als 5 ℳ staatliche Wandergewerbesteuer entrichten, eine Ausdehnungsabgabe in Höhe von ⅕ der staatlichen Wandergewerbesteuer.

3. Endlich können[1]) die Amtskörperschaften an dem von den Gemeinden zu erhebenden Zuschlag zur staatlichen Kapital- usw. Einkommensteuer ⅓ beanspruchen.

Die unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Steuern sind seitens der Gemeinden ohne Abzug an den von der Amtsversammlung gewählten Kassenbeamten der Amtskörperschaft, den Amtspfleger, abzuliefern. Die Befähigung zur Bekleidung der Stelle des Amtspflegers setzt für die Regel die Erstehung der niederen Dienstprü-

[1]) 1895/96 haben von 63 Amtskörperschaften 5 zugunsten der Gemeinden verzichtet.

Pr. d. St. d. A. v. 1901 Beil. Bd. II. S. 495.

fung im Departement des Innern voraus (K. V.O. vom 10. Febr. 1837, Reg.-Bl. S. 81, § 7 u. folg., K. V.O. vom 1. Dez. 1900, Reg.-Bl. S. 905, § 1 u. folg., vgl. mit K. V.O. vom 7. Nov. 1885, Reg.-Bl. S. 491, § 1 Abs. 2).

Nach § 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1875 haben die Amtspfleger für den Einzug der Amtskörperschaftsumlagen und der alten direkten Staatssteuern bei einem Betrage bis zu 120000 ℳ eine Gebühr von 4/5% und bei einem Betrage von 120001 ℳ und mehr für diesen höheren Betrag eine Belohnung von 3/5% anzusprechen. Diese Bestimmungen finden aber keine Anwendung, soweit Verträge, Anstellungsdekrete oder gesetzmäßige Beschlüsse der Amtsversammlungen über die Belohnung der Amtspfleger vorliegen.

Die Wandergewerbesteuern (Ziff. 2a und b) werden durch die zuständigen staatlichen Behörden angesetzt und eingezogen, wofür die Amtskörperschaften eine Vergütung von 5% zu entrichten haben.

Die Ausdehnungsabgabe (Ziff. 2c) hat entweder der Amtspfleger oder der Gemeindepfleger derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Amtsbezirk beginnen soll, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart das städtische Steueramt, auf Grund des Steuerscheins anzusetzen und zu erheben. Die Amtspfleger und die Gemeindepfleger erhalten für den Einzug der von ihnen unmittelbar erhobenen Ausdehnungsabgabe eine Belohnung von 5 ₰ von jeder Mark (§ 21 Abs. 3 und § 28 der Verf. der Min. des Innern und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Wandergewerbesteuergesetzes vom 18. Dezbr. 1899, Reg.-Bl. S. 1185).

§ 12.

Zwangsweise Beitreibung und Verjährung der Korporationssteuern.

1. Während bei den Staatssteuern die Behörden nach fruchtlosem Ablauf der in dem Zahlungsbefehl bestimmten Frist ohne weiteres die Zwangsvollstreckung einleiten, wobei es dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, mit der Rechtsbeschwerde die Gesetzmäßigkeit der Auflage der Nachprüfung des Verwaltungsgerichtshofs zu unterstellen und durch dessen Urteil die Außerkraftsetzung

der Auflage oder den Rückersatz des bezahlten Steuerbetrags zu erwirken, ist bei den Korporationssteuern dagegen die prozessuale Gleichheit des Steuerpflichtigen und der Gemeinde oder Amtskörperschaft anerkannt[1]): wird die angesetzte Abgabe von dem Herangezogenen bestritten, so muß die Korporation gemäß Art. 10 Ziffer 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 bei der Kreisregierung als dem Verwaltungsgericht erster Instanz Klage erheben. Auf Grund rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Urteils kann dann die Zwangsvollstreckung angeordnet werden.

Dieser Grundsatz ist aber durchbrochen durch Art. 31 und 34 des Wandergewerbesteuergesetzes:

a) Soweit es sich gemäß Art. 27 und 29 des Gesetzes um kommunale Zuschläge zur Wandergewerbesteuer handelt, welche von den Staatsorganen einzuziehen sind, regelt sich auch das Beschwerde- und Zwangsvollstreckungsverfahren ausschließlich nach den für die staatliche Wandergewerbesteuer gegebenen Vorschriften.

b) Das gleiche gilt von der Gemeinde-Wandergewerbe-Ersatzsteuer mit der Abweichung, daß an Stelle des Finanzministeriums das Ministerium des Innern als letzte Beschwerde-Instanz tritt.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Grund verwaltungsrichterlicher Urteile ist in Art. 3 des Gesetzes von 1879 im wesentlichen ebenso geregelt, wie oben § 9 Ziffer 2a dargestellt; nur tritt an die Stelle des Ortsvorstehers das Oberamt als Vollstreckungsbehörde. Zuständig ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirke der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in dessen Bezirke der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich

[1]) Göz, a. a. O. S. 506.

Die von Ströhmfeld in Boschers Zeitschrift von 1889 S. 151 u. folg. vertretene Ansicht, daß auch auf die Beitreibung der kommunalen Steuern die Vorschriften der Art. 10—13 des Ges. v. 18. Aug. 1879 Anwendung finden, erscheint angesichts des Wortlauts des Art. 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 10 Z. 7 des Ges. v. 1876 als unbegründet. — Ist vom Schuldner auf seine gesamte, an die Gemeindepflege zu entrichtende Steuerschuld eine Teilzahlung geleistet worden, so bleibt nichts anderes übrig, als dieselbe auf die Staats- und die Korporationssteuern zu repartieren.

befindet. Die Zuständigkeit des ersteren Bezirksamts ist eine ausschließliche, wenn der Staat, die Hofdomänenkammer, eine Amtskörperschaft, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband, eine Stiftung i. S. des Verwaltungsedikts, eine Pfründe oder eine öffentliche Körperschaft, deren Vermögen durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, der Schuldner ist.

2. Nach Art. 7 und 8 des genannten Gesetzes findet ferner ohne Rücksicht auf den Betrag der Steuerforderung das Schuldklageverfahren[1]) vor dem Vorstand des Gemeindegerichts derjenigen Gemeinde statt, in welcher der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand oder den Aufenthalt oder eine Niederlassung hat. Gegenüber den in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten juristischen Personen tritt an die Stelle des Vorstands des Gemeindegerichts das Oberamt.

Sofort nach Anbringung des Gesuchs der Gemeindepflege oder Amtspflege ist dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zu erteilen. Wird binnen der Frist von einer Woche[2]) Widerspruch nicht erhoben, so wird von dem Vorstand des Gemeindegerichts bezw. dem Oberamt sofort und ohne daß es eines Antrags der Gemeindepflege bezw. Amtspflege bedarf, die Zwangsvollstreckung verfügt und solange fortgesetzt, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, oder der Schuldner die Erlangung einer Borgfrist dartut. Zuständig zur Ausführung der Zwangsvollstreckung ist der Ortsvorsteher oder ein von ihm zu beauftragender Gemeinderat, Gemeindebeamter oder Kommissär. Wird jedoch die Anwendung einer anderen Vollstreckungsart als derjenigen der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden, erforderlich, so ist die weitere Verfügung dem Oberamt und im Falle der Notwendigkeit eines Verteilungsverfahrens oder der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen dem Amtsgericht anheimzugeben.

---

[1]) Dieses Verfahren kommt regelmäßig dann zur Anwendung, wenn die Ausstände, deren zwangsweise Beitreibung die bürgerlichen Kollegien beschlossen haben (vgl. oben § 9 Ziffer 2a), unbestritten sind und böswilliger Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl nicht zu erwarten ist.

[2]) Die ursprünglich auf 2 Wochen festgesetzte Frist wurde durch Gesetz vom 20. Febr. 1902 auf 1 Woche herabgesetzt.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist die Gemeindepflege oder Amtspflege mit dem Bedeuten zu benachrichtigen, daß, insoweit als der Widerspruch sich erstreckt, ohne verwaltungsrichterliches Urteil die Vollstreckung nicht vollzogen werden könne.

3. Die Verjährung derjenigen Steuern, welche sich als Zuschläge zu den staatlichen Steuern von Grund, Gebäude und Gewerbe, einschließlich der Wandergewerbe, sowie von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen darstellen, bestimmt sich nach denselben Vorschriften, welche für die Verjährung der staatlichen Steuern gelten. Das gleiche gilt von der Gemeinde-Ersatz-Wandergewerbesteuer (Gesetz vom 23. Juli 1877 Art. 1 u. 6, Gesetz vom 15. Dezbr. 1899 Art. 35, Gesetz vom 5. Juni 1853, Art. 5).

Ueber die Verjährung der Wohnsteuer enthält das Gemeindeangehörigkeitsgesetz von 1885 keine Bestimmung. Maßgebend ist deshalb die allgemeine Vorschrift des Art. 111 des Württ. Ausführungsgesetzes zum B.G.B. vom 28. Juli 1899, wonach öffentlich-rechtliche Ansprüche, sowie Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlich-rechtlicher Leistungen in vier Jahren verjähren, nach Maßgabe der Vorschriften des B.G.B. und des Art. 169 E.-G. zu denselben.

Zweiter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Würdigung der geschichtlichen Entwicklung.

§ 13.

Die Rechtslage im ständischen Staat.

I. Der ständische Staat war nicht auf den Individuen, sondern auf den Korporationen aufgebaut. Der Einzelne war zunächst seiner Korporation untertan. An solchen Körperschaften bestanden in Württemberg:

1. die Ritterschaft,[1])
2. die Klöster, vertreten durch die Prälaten,[2])
3. die Landschaft oder das Land im engeren Sinne, d. h. die Gesamtheit der Städte und Aemter, vertreten durch Abgeordnete.

Diese bildeten zusammen das Land im wirklichen Sinne. Ihre Zusammenfassung in Versammlungen hieß Landtag.

Dem Lande gegenüber stand der Fürst.

Diese dualistische Gestaltung des württembergischen Staatswesens hat in dem Tübinger Vertrage vom 8. Juli 1514 ihren charakteristischen Ausdruck gefunden: Fürst und Stände verhandeln als Parteien miteinander. „Daß sie beide nur Glieder eines und desselben einheitlich zu denkenden Staates sind, das wird zwar in der auf antiken Traditionen beruhenden, dem wirklichen

---

[1]) Die Ritterschaft schied um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus dem Staate aus. Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 § 26 wurde ihre Reichsunmittelbarkeit durch den Kaiser anerkannt.

[2]) Auch nach Einführung der Reformation blieben die Klöster formell bestehen (Große Kirchenordnung Herzog Christofs von 1559). Die evang. Prälaten wurden vom Landesherrn ernannt und galten als Vertreter der Klosterhintersassen und des Kirchenguts.

Leben indes abgewendeten Theorie behauptet, hat aber in den politischen Ueberzeugungen dieser Zeit keine Stätte."[1])

Abgesehen von den durch Reichstagsbeschluß (conclusum imperii) angeordneten Steuern — z. B. den Türkenhilfen oben § 2 Ziffer 2 — und von den Fällen, in denen ein einzelnes Amt oder eine einzelne Gemeinde durch besonderen Vertrag mit dem Herzog eine Verpflichtung übernahm — vgl. oben § 2 Ziff. 3 —, können seit dem Tübinger Vertrag keine Steuern auf das Land gelegt werden. Der Fürst hatte sein Kammergut; damit mochte er auskommen; sein Recht ging nicht darüber hinaus. Jede Steuerverwilligung war eine einmalige, dem Rechte der Stände nicht präjudizierende. Der Landtag überwachte die Verwendung der verwilligten Summen für den bestimmten Zweck: die Obereinnehmer der Steuern sind in gleicher Weise den Ständen und dem Herzog zur Rechenschaft verpflichtet. Mit der Zeit verdichtete sich diese Kontrolle der Verwendung zur eigenen Verwendung durch von den Ständen bestellte Organe: es entsteht die ständische Steuerkasse. Wie der Herzog die Verwaltung des Kammerguts selbständig, ohne Mitwirkung und Kontrolle von seiten der Stände führte, so führten auch die letzteren die Verwaltung der von ihnen beschlossenen Steuern selbständig, ohne Mitwirkung und Kontrolle seitens des Herzogs.

II. Die Staatssteuern sind für die staatsrechtliche Betrachtung zu scheiden in:

1. Repartitionssteuern, d. h. solche, welche jeweils in einer Summe auf das ganze Land ausgeschrieben wurden (dies war bei der Ordinaristeuer immer der Fall);
2. die übrigen Steuern (Quotitäts- und Kopfsteuern), welche stets als außerordentliche galten.

Die Umlage der Repartitionssteuern war prinzipiell Sache der Stände, welche allein dem Fürsten gegenüber verpflichtet waren. Soweit die Herzöge in ihren Generalreskripten Vorschriften erteilten, hatten dieselben zur Grundlage eine vorausgegangene ständische Bewilligung. Die weitere Umlage auf die Gemeinden und die einzelnen Pflichtigen war der Autonomie der Aemter und Gemeinden überlassen. Beschränkt wurde diese Auto-

[1]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900, S. 292.

nomie durch die ständischen Steuerinstruktionen, welche das frühere System der Vermögenssubjektbesteuerung allmählich in ein System der Vermögensobjekt- und Ertragsbesteuerung überführten. Aus dieser Autonomie und dem Umstand, daß allein die Gemeinden (nicht die einzelnen Bürger) den Aemtern gegenüber die Steuerschuldner waren, folgte mit Notwendigkeit, daß die Erhebung der Steuern Sache der Gemeinden war. Dazu kam als weiterer zwingender Grund: die Ablieferung der Steuern an die zuständigen Kassen (zuerst gemeinschaftliche Obereinnehmer, dann ständische Steuerkasse) war nur gesichert, wenn der Einzug in den Händen von kommunalen und landschaftlichen Beamten lag.

Bei den übrigen Steuern wurden die Normen für die Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen in den mit Zustimmung der Landstände erlassenen Generalreskripten genau festgestellt. Auch in bezug auf diese Steuern erschienen dem Herzog gegenüber allein die Stände als Verpflichtete. Nur ging — im Gegensatz zu den Repartitionssteuern — ihre Verpflichtung nicht dahin, eine bestimmte Geldsumme aufzubringen, sondern dahin, nach bestimmten — einerseits das Selbstgesetzgebungsrecht, andererseits die Haftung der Aemter und Gemeinden ausschließenden — Rechtsvorschriften gewisse Steuern von den Einzelnen einziehen zu lassen. Die Existenz der herzogl.-landständischen Obereinnehmerei bezw. der ständischen Steuerkasse brachte es mit sich, daß auch diese Steuern durch Kommunalbeamte — Bürgermeister usw., Amtspfleger — erhoben werden mußten. Sollten die Steuern durch herzogliche Beamte eingezogen oder an eine andere Kasse als die ständische Steuerkasse abgeführt werden, so bedurfte die herzogliche Regierung hiezu einer ausdrücklichen Vollmacht seitens der Stände (vgl. oben § 4 Ziff. 7 bis 9).

Die Tatsache, daß für die Erhebung mancher außerordentlicher Steuern den kommunalen Einbringern eine Belohnung aus dem Steuerertrag gewährt wurde, ist ohne staatsrechtliche Bedeutung. [1])

III. Während im Staatssteuerwesen die Autonomie der Aem-

---

[1]) Der Dualismus, der auf dem Gebiete des Steuerwesens vollständig durchgeführt war, schließt die Annahme aus, als ob die örtlichen Einnehmer und die Amtspfleger, sofern sie eine besondere Einzugsgebühr bezogen, nicht als Kommunalbeamte, sondern als herzogliche Beamte fungiert hätten.

ter und Gemeinden in Betreff der Steuerveranlagung im Laufe der Geschichte durch die ständischen Instruktionen erheblich eingeschränkt wurde, blieb diese Autonomie im Kommunalsteuerwesen bis zum Untergang des ständischen Staats ungeschmälert. Als logische Folge der Selbstgesetzgebung ergab sich die Selbstverwaltung der Kommunalsteuern, deren Erhebung durch eigene Organe der betreffenden Korporationen.

§ 14.

Der Staatsstreich König Friedrichs.

Die Aufhebung der alten Verfassung durch König Friedrich war ein Rechtsbruch; denn darüber wird kein Zweifel sein, daß die Einräumung der Souveränetät in den mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen keinen Rechtstitel für die Beilegung einer unumschränkten Herrschaft im Innern abgeben konnte.

Durch das Generalreskript vom 10. September 1807 wurde die Autonomie der Oberämter und Gemeinden im Staatssteuerwesen beseitigt. Die Steuerumlage erfolgte nun durch Königliche Beamte (im wesentlichen allerdings nach hergebrachten Normen). Die örtlichen Steuereinbringer erschienen lediglich als die untersten Organe der Staatsfinanzverwaltung.

Im Kommunalsteuerwesen dagegen wurde den Oberämtern und Gemeinden ihre Autonomie im seitherigen Umfange belassen mit der Maßgabe, daß die Kommunalbeamten nicht mehr gewählt, sondern vom König oder einer Zentralbehörde ernannt wurden.

§ 15.

Die Rechtslage im modernen konstitutionellen Staat.

I. Mit der Verfassung von 1819 trat eine durchgreifende Aenderung im Steuerwesen ein. Der Dualismus in der Steuergewalt, wie er in § 13 dargelegt wurde, verschwand, die gesamte Staatsgewalt und damit auch die Steuergewalt wurde entsprechend den Grundsätzen der modernen konstitutionellen Monarchie in die Hand des Königs gelegt (V.-U. § 1). Damit wurden auch die direkten Steuern der Selbstverwaltung der Stände entrückt;

das Institut der ständischen Steuerkasse mußte fallen. Die Stände begnügten sich neben dem Steuerbewilligungsrecht (V.-U. § 109) und der Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener (V.-U. §§ 51 bis 53) mit den in den §§ 115 und 116 über den Einzug und die Ablieferung der Steuern getroffenen Bestimmungen.

II. Während in dem Kgl. Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 § 232 bestimmt war, daß der Einzug „der von jeder Gemeinde abzutragenden Steuersummen" den Bürgermeistern oder anderen von den Ortsmagistraten verordneten Steuereinbringern überlassen sei, enthält die Verfassungsurkunde vom 25. Septbr. 1819 keine ausdrückliche Vorschrift über die allgemein zur Steuererhebung zuständigen Behörden. Nur bezüglich der in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer heißt es in § 115 Satz 2, daß sie ihre Steueranteile unmittelbar an die Amtspflegen liefern. Allein aus der Vorschrift des § 115 Satz 1, wonach die verwilligten Steuern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen auf die einzelnen Gemeinden (denen zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Verfassung von Rechtswegen die Umlage der Steuern auf die Pflichtigen nach örtlichen Normen zustand) verteilt werden, ergibt sich unzweifelhaft, daß hinsichtlich der Steuern im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung die Gemeindeorgane die zuständigen Einzugsbehörden sind.

Infolge der Ausdehnung des Gemeindeverbands auf alle Teile des Staatsgebiets durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 ist die Vorschrift der Verfassung über die Steuerzahlung der in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer gegenstandslos geworden, so daß die Gemeinden nunmehr allein die Steuern im Sinne des § 115 V.-U. zu erheben haben.

Streit herrscht nun darüber, welche Abgaben als Steuern im Sinne des § 115 anzusehen seien. Bei der Beratung des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, und bei den Verhandlungen über eine Steuerreform in den Jahren 1895, 1898 und 1903 wurde eine Einigung zwischen der Regierung und der Mehrheit des Landtags nicht herbeigeführt. Die Frage soll nun in folgendem zu lösen versucht werden.

1. In den Jahren 1798, 1800, 1805, 1806, 1808, 1813 und 1814 war zur Deckung der Kriegsbedürfnisse die Erhebung von außer-

ordentlichen Steuern mit dem Charakter von Quotitätssteuern (Vermögens-, Besoldungs-, Pensions- bezw. Kapitalsteuern) angeordnet worden. In den folgenden Jahren aber bestanden außer den auf das ganze Land ausgeschriebenen Steuern alten Systems keine direkten Staatssteuern. Der Kgl. Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 sprach deshalb in § 231 nur von den auf das Land ausgeschriebenen, auf die einzelnen Oberämter und Gemeinden umzulegenden Steuern, und der § 232 handelte nur vom Einzug „der von jeder Gemeinde abzutragenden Steuersummen". Hienach erscheint es als zweifellos, daß nur die Ordinariisteuer im Verfassungsentwurf von 1817 geregelt werden wollte. Und ein anderer Sinn ist auch den bezüglichen Bestimmungen der Verfassung von 1819 nicht zu entnehmen: der § 115 spricht nur von den auf die Amtskörperschaften ausgeschriebenen Steuern, und nach § 117 hat die Zentralbehörde die „Repartition der direkten Steuern" zu entwerfen usw.

Vergegenwärtigt man sich ferner die Tatsache, daß den Gemeinden die Erhebung der indirekten Steuern überhaupt nie zustand, und daß nur wenige Jahre vor den Verhandlungen über die neue Verfassung ein großer Teil der außerordentlichen direkten Steuern nicht von den Gemeindepflegen und Amtspflegen, sondern von anderen Behörden eingezogen worden war (und zwar die in den Jahren 1798 und 1805 ausgeschriebenen Steuern mit ständischer Bewilligung), so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß eine andere Fassung der fraglichen Bestimmung der Verfassungsurkunde notwendig gewesen wäre, wenn man den Gemeinden ein Recht auf den Einzug nicht nur der alten Repartitionssteuern, sondern auch der Quotitätssteuern und der indirekten Steuern hätte einräumen wollen. **In re dubia melius est, verbis edicti servire.** L. 1 § 20 D. 14, 1.

Eine extensive Auslegung der Verfassung unter Hinweisung auf den Umstand, daß früher auch die Erhebung der außerordentlichen Steuern grundsätzlich den Gemeinden zustand, ist unzulässig.

a) weil — wie oben gezeigt — dieses weitergehende Recht mit der Einrichtung der besonderen Steuerkasse zusammenhing,

b) weil der alten ständischen Verfassung keine subsidiäre Gültigkeit gegenüber der neuen konstitutionellen Verfassung zukommt.

Da das Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, im Gegensatz zu früheren, dieselbe Materie betreffenden Gesetzen, keine Bestimmung darüber enthält, welche Behörden zum Einzug der Steuer zuständig sein sollen, da ferner nach § 4 der V.-U. der König die ganze Staatsgewalt in seiner Person vereinigt und sie nach den Bestimmungen der Verfassung ausübt, welch' letztere nach unserer Auslegung — abgesehen von den alten Repartitionssteuern — keine beschränkende Bestimmung in der Frage der Steuererhebung enthält, so war die Regierung befugt — unbeschadet des Budgetrechts des Landtags wegen etwaiger höherer Erhebungskosten —, den Einzug dieser Steuern nach ihrem Belieben zu regeln, insbesondere denselben staatlichen Behörden zu übertragen.

2. Zum entgegengesetzten Ergebnisse kam in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Mai 1903 der Abgeordnete Dr. v. Kiene, indem er folgendes ausführte:[1])

„In Ansehung der Verfassungsfrage bildet einen wesentlichen Punkt, welcher bei der Beurteilung dieser Frage besonders ins Auge gefaßt werden muß, die Tatsache, daß der erste Akt ständischer Steuerverwilligung nach Erlaß der Verfassung vom Jahre 1819 in der Zustimmung unserer Kammer zu dem Finanzgesetz für das Etatsjahr 1819/20 bestand, und man wird mit Recht annehmen können, daß, was bei jener Beratung in dieser Streitfrage ausgesprochen wurde, von seiten der Regierung wie dieses Hauses, demjenigen am nächsten kommt und am besten gerecht werden konnte, was nur ein Jahr vorher der Wille und die Auffassung der Verfassungsgeber gewesen war. Und nun ist zu beachten, daß in dem Finanzgesetz vom 22. Juni 1820, betreffend die Abgaben für das Etatsjahr 1819/20, auch die Steuer für Aktivkapitalien, Grundgefälle und Renten, sowie Besoldungen und Pensionen, und zwar als „Ergänzungssteuern", neben der ordentlichen direkten Steuer vom Grundeigentum und Gewerbe geregelt wurde. Es heißt im § 36 Abs. 2: „Die Kapitaliensteuer erheben die Steuereinbringer der Gemeinden und liefern sie an die Amtspflegen", und in dem begleitenden Vortrage des Finanzministers, welcher dem Entwurf dieses Gesetzes beigegeben war, findet sich die sehr interessante

[1]) Pr. d. K. d. A. v. 1903 S. 3867.

Stelle: „Die Vollziehung der Besteuerung soll von dem Kgl. Steuerkollegium geleitet werden, die unmittelbare Behandlung aber ist den Ortsbehörden und Oberämtern und die Erhebung den Steuereinnehmern und Amtspflegen, *also den gesetzlichen Behörden*, übertragen." Nun frage ich, wer anders ist hienach im Jahre 1820 durch Ausspruch der Regierung als gesetzliche Behörde zum Steuereinzug bezeichnet worden, wenn nicht eben die Organe der Gemeinden und Amtskörperschaften — also die Gemeindepfleger und die Amtspfleger? Man hatte doch im Jahre 1820 ein anderes Gesetz nach dieser Richtung nicht, als eben die Verfassung mit ihrer mehrgenannten Bestimmung. Wenn also im Jahre 1820 die Regierung selbst die Organe der Gemeinden als die gesetzlichen Behörden zum Steuereinzug erklärte — der Zusatz zu den vorausgehenden Worten „Steuereinbringer und Amtspfleger", beginnend mit „also", läßt darüber keinen Zweifel —, so ist hiemit von ihr die maßgebende Entscheidung klipp und klar gegeben worden."

Unter Hinweisung darauf, daß im Jahre 1855 eine sachliche Erörterung der Frage weder in den Kommissionen noch im Plenum des Landtags stattgefunden habe, und daß daher dem Beschlusse des damaligen Landtags, über die seitens des Ständischen Ausschusses erfolgte Beanstandung der Verfügungen des Steuerkollegiums vom 15. Oktober 1852 und 10. Juni 1853 zur Tagesordnung überzugehen, keine maßgebende Bedeutung beigelegt werden könne, kam v. Kiene zu dem Schlusse, daß den Gemeinden ein in der Verfassung fundiertes Recht auf den Einzug aller direkten Steuern zustehe.

Auf diese Ausführungen ist folgendes zu bemerken:

a) Durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 (oben § 7) wurden mit dem Steuereinzug nicht nur die Gemeinde- und Amtspfleger, sondern auch nach §§ 9 und 31 die Fiskalitationen und sonstige öffentliche Kassen betraut.

b) Richtig ist, daß es im Jahre 1820 außer der Verfassung kein Gesetz gab, das den Steuereinzug geregelt hätte, — weil eben zu jener Zeit keine außerordentlichen Steuern erhoben wurden. Allein die von v. Kiene unterstrichenen Worte des Finanzministers müssen nicht notwendig so ausgelegt werden, daß der Minister damit die Steuererhebung

durch Gemeinde- und Amtspfleger als rechtlich notwendig bezeichnen wollte. Der Sinn seiner Worte kann ebensogut sein: weil die Gemeinde- und Amtspfleger für die gewöhnlichen Steuern die gesetzlichen Behörden sind, sei es zweckmäßig, ihnen auch die Erhebung der neuen Steuern zu übertragen. Endlich finden die Worte auch eine Erklärung in dem Umstand, daß die bezüglichen Bestimmungen in dem Etatsgesetz von 1820 den Vorschriften der Generalreskripte vom 30. Dezember 1812 und 20. Dezember 1813 (oben § 5) entsprachen. Der Minister konnte deshalb von gesetzlichen Behörden auch in dem Sinne sprechen, daß er damit die nach früheren Gesetzen (und als solche galten nach der Ansicht der Regierung zweifellos auch die in den Zeiten des absoluten Regiments erlassenen Generalreskripte von 1812 und 1813) zuständigen Behörden bezeichnen wollte.

c) Durch die Tatsache, daß der Landtag von 1855 der Auffassung der Regierung in der Frage des Steuereinzugs zustimmte, wurde allerdings eine authentische Auslegung der Verfassung nicht geschaffen (dies hätte nur durch förmliches Verfassungsgesetz geschehen können). Dagegen ist angesichts des Umstands, daß eine unzweifelhafte Bestimmung der Verfassung nicht vorliegt und der Einzug der Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen seit 1853 bezw. 1856 unangefochten durch die Staatsbehörden erfolgt, anzunehmen, daß der heute tatsächlich bestehende Zustand jedenfalls durch Gewohnheitsrecht[1]) sanktioniert worden ist.

III. Bald nach dem Inkrafttreten der Verfassung unternahm die Regierung Schritte zur Beseitigung der Autonomie der Amtskörperschaften und Gemeinden auf dem Gebiete des Steuerrechts. Das Gesetz vom 15. Juli 1821 löschte das Selbstbesteuerungsrecht der Amtskörperschaften, soweit die Staatssteuern in Frage standen, vollends aus und beschränkte das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden auf die Verteilung der Grundsteuer. Auch dieses Recht wurde beseitigt durch das Gesetz vom 28. April 1873. Die Normen

[1]) Mohl, Bd. I, S. 77 u. folg.

für die Veranlagung der Steuern beruhen nunmehr ausschließlich auf staatlichen Gesetzen.

Die Erhebung der alten Steuern dagegen ist den Gemeinden und Amtskörperschaften als Selbstverwaltungsrecht [1]) verblieben. Da dieses Recht seinen Grund nicht nur in dem Art. 11 des Gesetzes von 1873, sondern auch in dem § 115 der V.-U. hat, so ist zu seiner Beseitigung ein Verfassungsgesetz erforderlich.

IV. Auch auf dem Gebiete der Kommunalsteuern ist das Selbstgesetzgebungsrecht der Amtskörperschaften und Gemeinden durch die staatliche Gesetzgebung, insbesondere durch das Verwaltungsedikt von 1822 und das Gesetz vom 23. Juli 1877, nahezu beseitigt worden. Eine Autonomie besteht nur noch insofern, als die Amtskörperschaften und Gemeinden das Recht haben,

1. die Höhe des umzulegenden Amts- und Gemeindeschadens festzusetzen,
2. von den aufgestellten Normen in gewissen Beziehungen abzuweichen oder eine Steuerquelle überhaupt nicht in Anspruch zu nehmen (siehe oben § 11 I. Ziff. 1, 4, 5 und II. Ziff. 3).

Als Ausfluß der Selbstverwaltung der Korporationen ergibt sich das Recht, die Steuern durch eigene Organe erheben zu lassen. Durchbrochen ist dieses Prinzip durch die Bestimmungen über den Einzug der kommunalen Zuschläge zur Wandergewerbesteuer (§ 11 I. Ziff. 3 und II. Ziff. 2 a und b).

---

[1]) Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Tübingen und Leipzig, 4. Aufl. 1901, Bd. I, S. 97 und Bd. II, S. 187.

Dritter Abschnitt.

Kritik der gegenwärtigen Verteilung der Zuständigkeit zwischen Staats- und Gemeindebehörden.

§ 16.

Einleitung.

Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, wird es als natürlich anzusehen sein, wenn die Staatssteuern durch Organe des Staats und die Kommunalsteuern durch Organe der Gemeinden und Amtskörperschaften erhoben werden.

Nach der im ersten Abschnitt dargestellten geschichtlichen Entwicklung kennt das heutige Steuerrecht von diesem Grundsatz zwei Ausnahmen:

a) hinsichtlich der direkten Staatssteuern von Grundstücken, Gebäuden und Gewerben,

b) hinsichtlich der kommunalen Zuschläge zur Wandergewerbesteuer.

Daß im letzteren Falle die Erhebung den für den Ansatz und Einzug der staatlichen Wandergewerbesteuer zuständigen Behörden übertragen ist, wird sich ohne weiteres rechtfertigen lassen, da hier dieselben Besteuerungsformen für die Staats- und Kommunalbesteuerung Anwendung finden und die gemeinsame Steuererhebung ebensosehr im Interesse der größeren Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen als in demjenigen der Sicherung der Steuer, der Geschäftsvereinfachung und Kostenersparnis für die Gemeinden und Amtskörperschaften liegt.

Von ungleich größerer Bedeutung ist der Fall zu a: die Einrichtung, daß die alten direkten Steuern — trotz der erschöpfenden Regelung der Steuerveranlagung durch die staatliche Gesetzgebung

und trotz der Umwandlung der Steuern in Quotitätssteuern — heute noch durch die Gemeinden und Amtskörperschaften, unter Haftung derselben für den ganzen Steuerbetrag, erhoben werden.

Die Vorteile und Nachteile dieser in den deutschen Landen wohl einzig dastehenden Institution sollen nun in folgendem dargestellt werden. Aus einer Vergleichung beider wird sich dann ein Urteil gewinnen lassen.

§ 17.

Die Vorteile.

1. Im Falle einer Steuerverweigerung durch die Stände [1]) wäre die nötige Garantie für den Vollzug des Beschlusses des Landtags gegeben, insofern die Gemeinde- und Amtskörperschaftsbeamten, welche unter der Dienstaufsicht und Leitung der Gemeinderäte und Amtsversammlungen stehen, der Staatsregierung gegenüber im wesentlichen unabhängig sind und nicht gegen den Willen ihrer vorgesetzten Behörden den Einzug und die Ablieferung der Steuern auf ihre Verantwortung übernehmen würden.

Von ausschlaggebender Bedeutung dürfte aber dieses, hauptsächlich von dem Abgeordneten und späteren Staatsminister Schmid [2]) als Berichterstatter der Steuergesetzkommission von 1873 betonte, politische Moment nicht sein, da bei der heutigen politischen Bildung auch der unteren Volksklassen und bei der Festigkeit der geltenden Rechtsordnung gesetzwidrige Bedrückungen der Staatsbürger in Steuersachen kaum mehr zu befürchten sein werden.

2. Für den *Staat* ist es von großem Werte, auf den vollständigen und richtigen Eingang der Steuern zur bestimmten Zeit unbedingt rechnen zu können.

Daß die Ablieferung der Steuern seitens der Amtspflegen eine durchaus regelmäßige war und noch ist, daß der Staat sogar in schwierigen Zeiten seine Steuern richtig und vollständig erhalten hat, wurde in den Verhandlungen der Kammer der Ab-

[1]) Die Regierung darf auch die dauernd normierten Steuern nur dann erheben lassen, wenn sie für die einzelne Finanzperiode durch das Finanzgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt ist. V.U. §§ 109/111.

[2]) Pr. d. K. d. A. v. 1873 Beil. Bd. I, S. 876 u. folg.

geordneten von 1873 und 1903 ohne Widerspruch der Regierung wiederholt festgestellt.[1])

3. Die bisherige Regelung ermöglicht weitgehende Schonung der Steuerpflichtigen.

a) Die Bestimmung, daß die Steuern der einzelnen Pflichtigen je in den ersten acht Tagen eines Monats mit ein Zwölftel des Jahresbetrags fällig werden, schließt nicht aus, daß die Gemeinden für die Bezahlung weitere Fristen gewähren.[2]) In der Praxis wird denn auch auf die genaue Einhaltung der Termine kein allzu großes Gewicht gelegt. Dies gilt besonders von ländlichen Gemeinden, wo oft die Mehrzahl der Steuerpflichtigen keineswegs in jedem Monat das notwendige Geld zur Verfügung hat, sondern nur in gewissen Jahreszeiten, wenn die Erzeugnisse der Ernte verkauft sind und der Erlös in den Händen der Steuerpflichtigen sich befindet. Die für die Steuererhebung günstige Zeit ist sehr verschieden in den einzelnen Gemeinden; je nachdem die Gemeinde Weinbau, Körnerbau, Viehzucht usw. betreibt, ergeben sich ganz verschiedene Termine, zu welchen die Steuern allein zu erlangen sind. Eine solche Rücksichtnahme auf die individuellen Verhältnisse ist eine wohlberechtigte (namentlich bei dem in Württemberg nicht nur für die Kommunal-, sondern auch für die Staatsbesteuerung geltenden Ertragssteuersystem): Erwägungen politischer, armenpolizeilicher und fiskalischer Natur verbieten der Staatsgewalt, in rigoroser Weise gegen den steuerpflichtigen Bürger vorzugehen und ihn unter Umständen dadurch zu ruinieren

[1]) An dem ganzen Soll-Betrage der alten direkten Steuern aus den Jahren 1880/1900, welcher sich nach der Anlage auf 181 494 984 ℳ 09 ₰ belief, gingen nur ab die Nachlässe wegen Gewitter- und Ueberschwemmungsschäden mit 775 264 ℳ 28 ₰ = 0,426 %. Die Nachlässe schwankten zwischen 4370 ℳ im Etatsjahr 1887/88 und 146 218 ℳ im Etatsjahr 1897/98. Sie betrugen im Durchschnitt der beiden Jahrzehnte jährlich 38 763 ℳ 21 ₰.

[2]) In der Kgl. Verordnung vom 21. Juni 1819 (Reg.-Bl. S. 345) § 24 ist besonders hervorgehoben, daß es den Gemeinderäten unbenommen bleibe, die bei der Gemeindekasse etwa vorrätigen baren Gelder zur Erleichterung der Steuerkontribuenten zu verwenden (natürlich gegen späteren Ersatz seitens der Pflichtigen).

oder doch in seinem Fortkommen erheblich zu schädigen. Gerade im Steuerwesen gilt häufig das Wort: **summum ius — summa iniuria!**

In der Gemeinde ist Schonung berechtigter besonderer Verhältnisse in hohem Grade möglich; sie kann den Gegensatz zwischen dem Gesetze und dem Wohl des Einzelnen lösen, ohne daß die Gesamtheit geschädigt wird. Denn die für die Steuer in Betracht kommenden Verhältnisse sind in den meisten Gemeinden genau bekannt, insbesondere weil

α) aus den Grundbüchern, welche auf den Rathäusern der Gemeinden geführt werden, die auf den Gebäuden und anderen Grundstücken ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen Lasten genau ersichtlich sind,

β) bei allen Einwohnern der gute oder schlechte Gang ihres Geschäfts oder ihrer Wirtschaft, ihr Fleiß, ihre Zuverlässigkeit und Sparsamkeit oder das Gegenteil davon bald zutage treten.

Ungerechtfertigte Steuer-Stundungen dürften tatsächlich selten vorkommen, da die Gemeindekollegien den Rechner überwachen und die Kgl. Oberämter als Aufsichtsbehörden bei der Revision der Gemeinderechnungen keine Rückstände dulden, es sei denn, daß es sich um wirklich zahlungsunfähige Schuldner handelt.

b) Eine solche weitgehende Rücksichtnahme auf den einzelnen Steuerpflichtigen könnte der staatliche Ortssteuerbeamte nicht üben, weil er kein Betriebskapital hat und an Instruktionen gebunden werden muß, die wenig Raum lassen für eine den Umständen angemessene Modifikation des Steuereinzugs. Um eine Stundung der Steuer zu erreichen, müßte regelmäßig an das Bezirkssteueramt eine schriftliche Eingabe gerichtet werden, die nur dann einen Erfolg versprechen würde, wenn sie ausführlich und überzeugend begründet wäre; denn der über die Eingabe entscheidende staatliche Beamte kennt die Verhältnisse des Bittstellers nicht aus persönlicher Anschauung, für ihn gilt der Satz: **quod non in actis, non in mundo!** Zieht

man ferner die Tatsache in Betracht, daß es einerseits der großen Mehrheit der bäuerlichen Bevölkerung schwer wird, die für die Beurteilung ihrer Verhältnisse in Betracht kommenden Umstände richtig darzulegen, und daß andererseits der Beamte oft nicht die Sprache des ungebildeten Volks versteht oder die Verhältnisse recht zu würdigen weiß, so wird man anerkennen müssen, daß die vom Prinzip der Mündlichkeit beherrschte Geschäftsbehandlung der Gemeinden dem schriftlichen Verkehr zwischen Steuerpflichtigen und Staatsbehörden unbedingt vorzuziehen ist.

Endlich ist bei staatlicher Steuererhebung die Gefahr begründet, daß die Steuereinnehmer zuweilen mit unnötiger Strenge den Einzug der Steuer betreiben, um bei den vorgesetzten Behörden als besonders tüchtige Beamte zu erscheinen. Denn eine Empfehlung bildet es zweifellos nicht für den Unterbeamten, wenn er nicht rechtzeitig und vollständig die Steuern abliefert. Die Vermutung liegt da nahe, daß es eben an seiner Person gelegen sei, daß ihm die Geschicklichkeit oder der gute Wille fehle.

4. Für den Steuerpflichtigen ist es einfacher, wenn er alle Steuern an eine Kasse zu entrichten hat, als wenn er es mit verschiedenen Behörden zu tun hat. Und hier ist zu beachten, daß die Gemeinden außer den alten direkten Staatssteuern und den die letzteren regelmäßig übersteigenden Gemeinde- und Amtskörperschaftssteuern auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen[1]) auch die Beiträge zur staatlichen Gebäudebrandversicherungsanstalt und zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung zu erheben haben.[2]) Da in ländlichen Gemeinden

[1]) Gesetz, betr. die Gebäudebrandversicherungsanstalt vom 14. März 1853, und Gesetz, betr. die Umlegung der Beiträge zu den landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften, vom 30. Mai 1891.

[2]) Im Etatsjahre 1895/96 wurden von den Gemeinden an Steuern erhoben:

a) alte Staatssteuern			9 729 858 ℳ
b) Gemeindesteuern:			
Gemeindeschaden	15 130 568 ℳ		
(= 153,8 % der Steuern zu a)			
Zuschläge zur Kapital-, Renten-, Dienst- u. Berufseinkommensteuer	1 053 912 ℳ	16 184 480 ℳ	
Uebertrag			25 914 338 ℳ

verhältnismäßig wenige Personen mit Kapital-, Renten-, Dienst- oder Berufseinkommensteuer belegt sind, so hat in der Tat der größte Teil der ländlichen Steuerpflichtigen alle seine öffentlich-rechtlichen, auf Geldzahlung gerichteten Verpflichtungen nur einer Kasse gegenüber zu erfüllen.

5. In manchen Gemeinden ist es üblich, daß die Steuern vieler Bürger durch Naturalleistungen — Arbeiten oder Lieferungen für die Gemeinden —, also durch Verrechnung, bezahlt werden. Diese bequeme und billige Art der Steuerzahlung könnte dem Staate gegenüber nur in seltenen Fällen Platz greifen.

Von großer Bedeutung ist dieser Vorteil aber nicht; denn die hier in Frage stehenden Steuerpflichtigen haben ja außer den Staatssteuern noch andere Abgaben zur Gemeindepflege zu zahlen, so daß, auch wenn die ersteren vom Staat erhoben werden, eine umfassende Aufrechnung immer noch möglich ist.

6. Wie durch die Intervention der Gemeinde das berechtigte Interesse der Bürger berücksichtigt werden kann, so wird eine Schonung der Gemeinden durch die Intervention der Amtskörperschaft ermöglicht. Ist eine Gemeinde außerstande, die monatlichen Fälligkeitstermine einzuhalten, so bezahlt die Amtspflege für sie; diese ist in der Regel durch Vorauszahlung anderer Gemeinden oder vermöge ihres Betriebskapitals dazu fähig. Ist sie es aber nicht, so kann sie durch Uebernahme der Bürgschaft den im Verzuge befindlichen Gemeinden die Aufnahme von Darlehen erleichtern und dadurch die Ebbe in den Gemeindekassen beseitigen. Eine

---

c) Amtskörperschaftssteuern:		Uebertrag	25 914 338 ℳ
Amtsschaden		3 683 042 ℳ	
(= 37,8 % der Steuern zu a)			
Zuschläge zur Kapitalsteuer usw. .		267 241 ℳ	3 950 283 ℳ
Hiezu			29 864 621 ℳ
Beiträge zur Gebäudebrandversicherung pro 1895			2 547 347 ℳ
Beiträge zu den landw. Berufsgenossenschaften .			706 042 ℳ
		zusammen	33 118 010 ℳ

Die vom Staat erhobene Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommensteuer betrug nur 6 444 774 ℳ.

Pr. d. K. d. Abg. v. 1901 Beil. Bd. II. S. 475 u. folg. — Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1896, Heft III S. 113 und Jahrg. 1900 Heft III S. 173.

solche Bürgschaft haben die Amtskörperschaften in Kriegszeiten mehrfach übernommen. [1])

§ 18.

Die Nachteile.

1. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß den Gemeinden aus ihrer Haftung gegenüber der Amtskörperschaft — durch Verzug oder Zahlungsunfähigkeit der zunächst Verpflichteten — ein bedeutender Schaden erwächst.

Dieser Schaden kann sein ein Zinsverlust oder eine eigentliche Vermögenseinbuße.

Ein Zinsverlust entsteht, wenn die Gemeinden eigene Gelder, welche sie sonst nutzbringend angelegt hätten, infolge des Verzugs der Steuerpflichtigen zur Zahlung ihrer Steuerschuld an die Amtspflege verwenden müssen.

Wenn nun aber auch nicht zu bestreiten sein wird, daß in manchen Gemeinden größere Energie der Steuereinbringer gegenüber gewissen einflußreichen Personen am Platze wäre, so werden doch die Zinsverluste in den wenigsten Gemeinden von erheblicher Bedeutung sein, weil

a) die Rückstände, soweit sie einbringlich sind, bis zur Vorlegung der Gemeinderechnungen zur oberamtlichen Revision beseitigt werden,

b) das Fehlende häufig dem baren Betriebsfonds entnommen werden kann, ohne daß dieser gerade mit Rücksicht auf die Haftung der Gemeinden wesentlich höher angesetzt worden wäre.

Auch die durch Insolvenz der Schuldner herbeigeführten Ausfälle sind, wie von Regierung und Landtag stets anerkannt wurde, sehr gering, [2]) und zwar aus folgenden Gründen:

---

[1]) Rede des Abg. Moritz Mohl in der Kammer d. A. vom 7. Nov. 1872 (V. Protokoll-Bd. v. 1870/73 S. 2439).

Vgl. auch v. Bätzner, im Amtsblatt des Ministeriums des Innern v. 1878 S. 339 und 340.

[2]) Eine allgemeine Statistik fehlt.

In Stuttgart wurden nach privater Mitteilung des städtischen Steueramts auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe umgelegt:

a) Durch die oben § 9 angeführten Vorschriften des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, ist ein rasches Verfahren für die zwangsweise Beitreibung der Staatssteuern gesichert und den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, im Falle einer Konkurrenz mit Privatgläubigern vor diesen Befriedigung zu erlangen.

b) In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juli 1824 Art. 11 hat der Gemeinderat bei dem gerichtlichen Erkenntnis über Liegenschaftsverkäufe jedesmal zu untersuchen, ob und welche Steuerrückstände der Verkäufer zur Gemeinde schuldig sei, und nach Befinden der Umstände die ganze oder teilweise Berichtigung derselben dem Käufer aufzuerlegen. Diese Bestimmung ist mit dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs allerdings hinfällig geworden. Da jedoch die meisten Kaufverträge über Grundstücke auch heute noch durch den Ratsschreiber, also einen Gemeindebeamten, beurkundet werden (Württ. Ausführ.-Gesetz zum B.G.B., vom 28. Juli 1899, Art. 33—37), so können die Gemeindeorgane die Beteiligten immer noch dazu veranlassen, daß die rückständigen Steuern vom Käufer auf Rechnung des Kaufpreises zur Zahlung übernommen werden.

c) Bis zum 1. Januar 1900 hatte die Teilungsbehörde von jedem Erbfall die öffentlichen Kassen zu benachrichtigen und für die Befriedigung der angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe des Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1824

Etatsjahr	Staatssteuern	Gemeindeschaden
1897/98	1 504 246 ℳ 65 ₰	2 891 655 ℳ 32 ₰
1898/99	1 565 384 ℳ 44 ₰	3 006 074 ℳ 01 ₰
1899/1900	1 633 304 ℳ 97 ₰	3 116 889 ℳ 02 ₰
	4 702 936 ℳ 06 ₰	9 014 618 ℳ 35 ₰

zusammen: 13 717 554 ℳ 41 ₰.

Als uneinbringlich wurden in Abgang verrechnet:

1897/98	2619 ℳ 47 ₰
1898/99	2911 ℳ 27 ₰
1899/1900	5384 ℳ 58 ₰
zusammen:	10 915 ℳ 32 ₰ = 0.079 %.

von Amtswegen zu sorgen. Seit dem Inkrafttreten des B.G.B. gelten die Vorschriften des Art. 90 des A.-G. und des § 27 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. Septbr. 1899, betr. das Nachlaßwesen (Amtsbl. S. 210), wonach das Nachlaßgericht in allen Fällen, in denen es zu einer amtlichen Vermittlung der Auseinandersetzung kommt (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 § 86, A.-G. z. B.G.B. Art. 82), die öffentlichen Kassen hievon zu benachrichtigen und bei der Teilung auf die Vereinigung dieser Verbindlichkeiten hinzuwirken hat.

d) Im Falle eines Konkurses oder einer Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen steht den Gemeinden und dem Staate wegen ihrer Steuerforderungen seit alters ein Vorzugsrecht zu. Heute [1]) sind maßgebend die Reichs-Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 § 61 Nr. 2 und das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 §§ 10 Nr. 3, 155 Abs. 2, 156 Abs. 1. Verluste werden hienach die Gemeinden nur erleiden,

α) wenn weder Grundstücke noch pfändbare bewegliche Sachen [2]) oder Forderungen [3]) vorhanden sind, oder wenn der Wert der pfändbaren Objekte niedriger ist als die Steuerforderung;

β) wenn im Falle eines Konkurses nach Berichtigung der Massekosten und Massenschulden im Sinne der §§ 58 und 59 der K.-O., sowie nach Befriedigung der nach § 61 Nr. 1 K.-O. in erster Linie bevorrechtigten Kon-

[1]) Früheres Recht: Landrecht vom 1. Juni 1610 Teil I, Titel 75 § 30 und Teil II, Titel 8 § 9 (gesetzliches Generalpfandrecht), modifiziert durch die Generalreskripte vom 19. März und 3. Mai 1736; Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 Art. 4 Ziff. 2; Reichskonkursordnung vom 10. Febr. 1877 § 54 Nr. 2; W. Gesetz vom 18. August 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in unbewegl. Vermögen, Art. 22 Abs. 2 Nr. 1.

[2]) Z.P.O. § 811.

[3]) Z.P.O. § 850. Zum Zwecke der Beitreibung direkter persönlicher Staatssteuern und Kommunalabgaben ist auch der sonst nicht pfändbare Arbeits- oder Dienstlohn der Pfändung unterworfen. R.-Gesetz vom 21. Juni 1869 § 4.

kursgläubiger nichts mehr übrig bleibt oder nur ein Betrag, der die Forderungen der auf Stufe 2 des § 61 bevorrechtigten Konkursgläubiger nicht erreicht;

γ) wenn im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks ein nach § 44 des Gesetzes zulässiges Angebot nicht abgegeben wird, oder vom Versteigerungserlöse bezw. dem Werte der Nutzungen des Grundstücks nach Berichtigung der Kosten des Verfahrens und der den Steuern nach § 10 Ziff. 1 und 2 vorgehenden Ansprüche nicht soviel übrig bleibt, daß die Ansprüche der nach § 10 Ziff. 3 des Gesetzes berechtigten Gläubiger voll befriedigt werden können, und wenn der Fehlbetrag auch nicht durch Zwangsvollstreckung in andere Vermögensteile gedeckt werden kann.

Solche Fälle sind bei Schuldnern von Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern naturgemäß selten.

2. Wie die Haft der Gemeinde zu einer Mehrbelastung der zahlungsfähigen und gewissenhaften Bürger führen kann, so auch die Haft der Amtskörperschaft zu einer Mehrbelastung einzelner Gemeinden gegenüber den im Verzuge befindlichen. Hiebei handelt es sich aber nur um mögliche Zinsverluste, die aus demselben Grunde wie bei den Gemeinden regelmäßig unbedeutend sind.

3. Man hat ferner angeführt, es sei eine Ungerechtigkeit, daß der Staat den Gemeinden und Amtskörperschaften die K o s t e n des Steuereinzugs aufbürde.

Diese Tatsache ist aber nur mit einer wesentlichen Einschränkung als richtig anzuerkennen. Der feste Gehalt der Gemeindepfleger ist nämlich oft — namentlich in den kleineren Gemeinden — so gering bemessen, daß der Gemeindepfleger hauptsächlich auf die Steuereinzugsgebühren angewiesen ist. Dasselbe gilt in noch höherem Maße von den Amtspflegern, deren Einkünfte vielfach zum größten Teil in der Gebühr für den Einzug der Staatssteuern bestehen.[1])

Unter diesen Umständen würde eine Uebertragung des Steuer-

[1]) Der feste Gehalt eines Amtspflegers ist gemäß § 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 316) der Regel nach auf 600 bis 1000 ℳ festzusetzen.

einzugs an die staatlichen Behörden in vielen Gemeinden und Amtskörperschaften höchst wahrscheinlich eine beträchtliche Erhöhung der festen Gehälter der Gemeindepfleger und Amtspfleger zur Folge haben, so daß die Verwaltungskosten der Korporationen keine Verminderung, dagegen die staatlichen Aufwendungen für den Steuereinzug eine bedeutende Erhöhung erfahren würden, und somit mehr Steuern erforderlich wären.

4. Endlich wird gegen die bisherige Organisation ins Feld geführt, die natürlichen Organe für den Einzug der Staatssteuern seien die Kgl. Finanzbehörden. Dieser Satz ist an sich richtig, verliert aber bei einer Betrachtung nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten jede Bedeutung, wenn man folgendes erwägt: Als eine speziell steuertechnische Tätigkeit, welche eine gewisse Fachbildung voraussetzt, erscheint nur die Steuerveranlagung, nicht auch die Steuererhebung. Die letztere kann — wenigstens für kleinere Gemeinden — von jedem Manne, der pünktlich, gewissenhaft und nicht unbegabt ist, auch ordentlich schreiben und rechnen kann, besorgt werden. Daß diese Eigenschaften den Gemeindepflegern usw. in geringerem Maße zukommen sollen als den staatlichen Ortssteuerbeamten, welche doch auch regelmäßig den Bürgern der Gemeinde entnommen werden und die Geschäfte neben ihrem bürgerlichen Berufe besorgen, ist durch nichts bewiesen. Eine besondere Fachbildung und größere Geschäftsgewandtheit des Hebebeamten werden nur die Einzugsgeschäfte der größeren Gemeinden erfordern. In letzteren sind aber auch beinahe ausnahmslos nur solche Beamte angestellt, welche nach mehrjähriger praktischer Ausbildung eine niedere Staatsdienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern erstanden und damit einen hinreichenden Befähigungsnachweis erbracht haben.

§ 19.

Das Ergebnis.

1. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird die Frage nach der Berechtigung der württembergischen Organisation verschieden beantwortet werden müssen

a) für die größeren Gemeinden, etwa diejenigen mit 5000 und mehr Einwohnern,[1]) und

b) für die übrigen Gemeinden.

[1]) In Betracht kommen nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1900

In den größeren Orten ist die Verbindung zwischen der Steuerpflichtigen meist eine so lose, daß die Uebernahme von bedeutenderen Ausfällen auf die Gesamtheit, d. i. die Anwendung des genossenschaftlichen Grundsatzes „Einer für Alle und Alle für Einen", keine innere Berechtigung mehr hat. Hier wird also die den Gemeinden auferlegte Haftung und Kostentragung dazu führen, daß der Steuereinzug weniger als ein Recht denn als eine Last erscheint.

Für alle übrigen Gemeinden dürften aber die Vorzüge die Nachteile überwiegen. Bestätigt wird dieses Urteil durch das Verhalten der Abgeordnetenkammer, deren Mehrheit zu jeder Zeit an dem Steuereinzugsrecht der Gemeinden als einer segensreichen Einrichtung festgehalten hat.

2. Die Uebertragung des Einzugs der neuen direkten Staatssteuern an die Gemeindepflegen hätte zwar den Interessen der Steuerzahler entsprochen, wäre aber, falls eine Haftung der Gemeinden fixiert worden wäre, für viele Gemeinden gefährlich gewesen, weil die Beitreibung der Dienst- und Berufseinkommensteuer,[1]) insbesondere in Industrieorten, zum Teil mit bedeutenderen Kosten und Verlusten verknüpft ist.[2])

37 Gemeinden mit 618 983 Einwohnern, denen 1874 Gemeinden mit 1 550 497 Einwohnern gegenüberstehen. Württ. Jahrbücher von 1902 S. 47 u. folg.

[1]) Steuerfrei sind nur die Dienst- und Berufseinkommen von weniger als 350 ℳ.

[2]) In dem nur die Stadt Stuttgart umfassenden Bezirk des Hauptsteueramts Stuttgart betrug nach einer privaten Mitteilung dieser Behörde das Soll der neuen direkten Steuern:

1897/98	2 584 969 ℳ 38 ₰
1898/99	2 671 208 ℳ 09 ₰
1899/1900	2 824 116 ℳ 01 ₰
zus.:	8 080 293 ℳ 48 ₰

Als uneinbringlich wurden in Abgang verrechnet:

1897/98	19 407 ℳ 95 ₰
1898/99	13 985 ℳ 94 ₰
1899/1900	16 572 ℳ 47 ₰
zus.:	49 966 ℳ 36 ₰

= 0,618 %.

(Im Durchschnitt des ganzen Landes betrug nach der Anlage der

Dagegen wäre es mit Rücksicht sowohl auf die Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen als die Geschäftsvereinfachung und Kostenersparnis für Staat und Gemeinden gerechtfertigt gewesen, wenn das Gesetz von 1853 — in gleicher Weise wie das Wandergewerbesteuergesetz von 1899 — auch die Erhebung der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer den Staatsbehörden übertragen hätte.[1])

In dieser Erkenntnis haben denn auch im Laufe der Zeit die größeren Gemeinden die gesetzliche Regelung dadurch verbessert, daß sie durch besondere Verträge mit der Staatsfinanzverwaltung dieser den Einzug der kommunalen Einkommensteuer gegen bestimmte Vergütung übertragen haben.[2])

Abgang und Nachlaß an den neuen Steuern pro 1880/1900 an 113 469 023 ℳ 76 ₰ : 530 436 ℳ 53 ₰ = 0,467 %.)

Der von der Gemeinde zu tragende Abgang an den alten Steuern betrug dagegen in den Jahren 1897/1900 in Stuttgart nach S. 57 Note 2 nur 0,079 %. Ein ähnliches Verhältnis dürfte in den übrigen Gemeinden des Landes bestehen.

[1]) Um eine Verletzung des Prinzips der Selbstverwaltung der Gemeinden zu vermeiden, hätte einer solchen Bestimmung ja die Klausel beigefügt werden können: „sofern die Gemeinden nicht ausdrücklich erklären, daß sie die Steuern selbst erheben wollen".

[2]) Pr. d. K. d. A. v. 1895/97 Prot. Bd. V. S. 3422.

Vierter Abschnitt.

Die Regelung der Zuständigkeit zur Steuererhebung durch die Reformgesetzgebung von 1903.

§ 20.

Die neuen Steuergesetze.

I. Neu geordnet wurde das ganze Steuerwesen durch vier Gesetze vom 8. August 1903, welche sämtlich am 1. April 1905 in Kraft treten werden, nämlich:

1. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer,
2. Gesetz, betreffend die Kapitalsteuer,
3. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer,
4. Gesetz, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften.

II. Darnach kommen an Staatssteuern zur Erhebung:

1. die Einkommensteuer, d. h. die Steuer aus dem gesamten Einkommen der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert. Sie ist nach Art. 77 in drei gleichen Teilbeträgen auf 1. August, 1. November und 1. Februar fällig und spätestens am 14. des betreffenden Monats zu entrichten. Das Finanzministerium ist ermächtigt, einzelnen Gemeinden oder Berufsklassen mit Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse andere Steuerziele zu bewilligen;
2. die Kapitalsteuer, d. h. die Steuer aus dem Ertrag der Kapitalien und Renten, nach Art. 21 ebenfalls fällig in gleichen Teilbeträgen auf 1. August, 1. November und 1. Februar;
3. die alten Ertragssteuern aus Grundstücken, Gebäuden und Gewerben, fällig je in den ersten acht Tagen jeden Monats mit ein Zwölftel des Jahresbetrags;
4. die Wandergewerbesteuer, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Dezbr. 1899 (oben § 8 Ziffer 1).

Zur Steuererhebung sind zuständig:

Zu 1 nach Art. 76 grundsätzlich die Staatsbehörden, und zwar in Gemeinden, in welchen sich der Sitz eines Bezirkssteueramts befindet, das Bezirkssteueramt, in den übrigen Gemeinden das Ortssteueramt.

Von diesem Grundsatz besteht aber eine wichtige Ausnahme: Der Einzug der Einkommensteuer erfolgt in denjenigen Gemeinden, in welchen sich nicht der Sitz eines Bezirkssteueramts befindet, im staatlichen Auftrag durch die Gemeinde, sofern diese sich dazu bereit erklärt. Die Bereiterklärung gilt auf 5 Jahre und ist von den bürgerlichen Kollegien spätestens 3 Monate vor Beginn eines jeden Steuerjahres, von welchem an der Einzug der Einkommensteuer durch die Gemeinde erfolgen soll, abzugeben; sie gilt als stillschweigend auf 5 Jahre wiederholt, wenn keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird. Die Gemeinde haftet für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung des ihr zum Einzug überwiesenen Steuerbetrags. Die Ablieferung erfolgt unmittelbar an die Staatskasse. Für die Erhebung, Beitreibung und Ablieferung der Steuer wird den Gemeinden eine Vergütung aus der Staatskasse von zwei vom Hundert der wirklichen Einnahme gewährt; falls letztere den Betrag von 10 000 ℳ übersteigt, kann die Vergütung für den überschießenden Betrag bis zu eins vom Hundert ermäßigt werden.

Im Falle des Steuereinzugs durch die Gemeinde erläßt der hiemit betraute Gemeindebeamte an Stelle des Bezirkssteueramts die Verfügungen, welche zur Beitreibung der Steuer im Wege der Zwangsvollstreckung nach Art. 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche erforderlich werden.

Von Steuerpflichtigen, welche Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehalte, Pensionen und Unterstützungen aus der Staatskasse beziehen, wird die Einkommensteuer auch in den Gemeinden, welche den Steuereinzug übernommen haben, durch die Staatsbehörden erhoben, d. h. von den genannten Bezügen abgezogen.

Zu 2. Der Einzug der Kapitalsteuer erfolgt nach Art. 21 ausschließlich durch die Staatssteuerbehörden.

Zu 3. Bezüglich der Erhebung der alten direkten Steuern verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften: die Steuern sind von

den Gemeinden zu erheben und an die Amtspflegen abzuliefern: die Gemeinden haften den Amtskörperschaften und diese dem Staat für die richtige, vollständige und kostenfreie Ablieferung (Gesetz v. 28. April 1873 und 8. August 1903 Art. 11).

Zu 4. Erhebestellen sind — wie bisher — die Bezirks- und Ortssteuerämter.

III. Die Gemeindesteuern.

Reichen zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben der Gemeinden die Erträgnisse des Gemeindevermögens und die sonstigen Einnahmen nicht aus, so werden folgende direkte Steuern erhoben:

1. die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe (Art. 5—16 des Ges.), fällig je in den ersten acht Tagen jeden Monats mit ein Zwölftel des Jahresbetrags;

2. an Wandergewerbesteuern: Zuschläge zur staatlichen Wandergewerbesteuer bezw. die Gemeinde-Ersatz-Wandergewerbesteuer nach Art. 28 und 34 des durch Art. 58 des Gesetzes, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, vom 8. August 1903 abgeänderten Wandergewerbesteuergesetzes;

3. die Gemeindekapitalsteuer in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Kapitalsteuer (Art. 17—21);

4. die Gemeindeeinkommensteuer in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Einkommensteuer (Art. 22—33); — die Steuern zu 3 und 4 sind fällig in gleichen Teilbeträgen je auf den 1. August, 1. November und 1. Februar —;

5. die Wohnsteuer, d. i. eine Personalabgabe von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen (für einen Mann 2 ℳ, für eine selbständige Frauensperson 1 ℳ), fällig auf den 1. April (Art. 34 bis 37).

Zuständig zur Erhebung dieser Steuern sind die Gemeindepfleger bezw. die besonderen örtlichen Steuereinbringer. Nur die Zuschläge zur staatlichen Wandergewerbesteuer werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften von den staatlichen Behörden eingezogen.

IV. Die Amtskörperschaftssteuern.

1. Der Bedarf der Amtskörperschaften zur Deckung ihrer etatsmäßigen Ausgaben wird, insoweit der Ertrag ihres Ver-

mögens und ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, auf die dem Oberamtsbezirke angehörigen Gemeinden umgelegt (Art. 55). Als Grundlage dient aber nicht mehr ausschließlich die Katastersumme der alten Ertragssteuern, sondern die Summe, welche sich ergibt, wenn für sämtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks

a) 4 % des der Gemeindeumlage zugrunde zu legenden Betrags des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters,
b) 1 % des steuerbaren Kapitalertrags und
c) 20 % der der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Einheitssätze der Einkommensteuer,

zusammengerechnet werden. Nach dem Verhältnisse der Anteile der einzelnen Gemeinden an dieser Gesamtsumme bestimmt sich der Anteil jeder Gemeinde an der Umlage. Der auf die einzelnen Gemeinden fallende Umlagebetreff wird von diesen in gleicher Weise wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht und an den Amtspfleger abgeführt.

2. Außerdem ist für die Amtskörperschaft zu erheben:

a) nach Art. 29 des abgeänderten Wandergewerbesteuergesetzes seitens derjenigen Wandergewerbetreibenden, welche in Württemberg keinen Wohnsitz haben, eine Wandergewerbesteuer in Form eines Zuschlags zur staatlichen Steuer;
b) die Ausdehnungsabgabe nach dem unverändert gebliebenen Art. 30 des W.-G.-Str.-Ges.

Der Einzug und die Ablieferung dieser Steuern bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 21.

Die Zweckmäßigkeit der neuen Ordnung.

1. Ehe wir dazu übergehen, die neuen Gesetzesvorschriften über die Steuererhebung kritisch zu beleuchten, wird es angezeigt sein, die Einrichtungen anderer deutschen Staaten ins Auge zu fassen.

In den meisten Bundesstaaten, welche eine Einkommensteuer eingeführt haben, erfolgt die Erhebung derselben durch staatliche Behörden.[1]) Den Gemeindebehörden dagegen liegt der Steuereinzug ob in folgenden Staaten:

[1]) Eine Zusammenstellung der Steuergesetze der verschiedenen Staaten ist enthalten im III. Beil.-Band zu den Pr. d. K. d. A. v. 1901/02

a) Preußen. Dessen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 enthielt in § 73 Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften:

„Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ zu erheben haben.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2% der Ist-Einnahme der zu erhebenden Steuer."

An die Stelle dieser Vorschriften trat der § 16 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, welcher besagt:

„Durch Kgl. Verordnung kann den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, ... sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken."

Zu dieser Vorschrift ist in der Begründung der Regierungsvorlage[1]) unter anderem folgendes ausgeführt:

„Nach den früheren Erörterungen ist die Steuererhebung in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden geordnet. Im Osten hebt der Regel nach die Gemeinde (der Gutsbezirk) für den Staat, im Westen besorgt der Staat die Elementar-Erhebung selbst; in den Provinzen Rheinland-Westfalen wird ein großer Teil der Gemeindekassen von den staatlichen Kassenbeamten mit verwaltet. .... Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die einheitliche Regelung des gesamten Hebungswesens für das ganze Staatsgebiet im staatlichen Interesse vorzuziehen und bei sich darbietender Gelegenheit anzustreben ist.

Bei einer Neuregelung des Hebungswesens müssen aus volkswirtschaftlichen Rücksichten die Interessen der Steuerpflichtigen den Ausschlag geben. Gegenwärtig haben die Steuerpflichtigen je nach den in den einzelnen Landesteilen be-

S. 446. — Eine Einkommensteuer ist noch nicht eingeführt in Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Elsaß-Lothringen.

[1]) Anlagen zu den stenographischen Berichten und Verhandlungen des Hauses der Abg. v. 1892/93, Aktenstück Nr. 5, insbes. S. 450.

stehenden Einrichtungen ihre Abgaben an eine Mehrzahl verschiedener Kassen zu entrichten. Vielfach sind die Staatssteuern, die Gemeindesteuern, die Abgaben für Schul- und Kirchengemeinden, je für sich an besondere Kassen zu zahlen. Daß durch eine solche Zersplitterung eine Vergeudung der Arbeitskraft nicht nur für die Hebungsbeamten, sondern auch, und zwar in noch weit höherem Maße, für die Steuerpflichtigen selbst bewirkt wird, bedarf keines Beweises. Besonders drückend äußern sich die bestehenden Einrichtungen für die Steuerpflichtigen der unteren Volksklassen, welche wegen der Aufsuchung verschiedener Kassen Arbeitszeit verlieren und bei Rückständen seitens jeder einzelnen Kasse den für sie kostspieligen und gehässigen Maßnahmen der Mahnung und Zwangsvollstreckung ausgesetzt sind. Den sich hieraus ergebenden Mißständen kann nur durch tunlichste Vereinigung der gesamten Abgabenhebung in einer Hand abgeholfen werden. Der Staat ist, wie die in den Provinzen Rheinland-Westfalen gemachten Erfahrungen gezeigt haben, zur Uebernahme der Hebungsgeschäfte für die Gemeinden usw. nicht imstande. Er würde zu diesem Behufe, um den berechtigten Anforderungen der Gemeinden usw., wie der Steuerpflichtigen selbst, zu entsprechen, eine große Anzahl kleiner Kassenbezirke herstellen und überhaupt sein gesamtes Kassenwesen und die hierauf bezüglichen Aufsichtseinrichtungen mit einem außerordentlichen Kostenaufwande umgestalten müssen. Zudem würden derartige Maßnahmen dem Wesen der Selbstverwaltung widersprechen....

Auf dem in § 16 Abs. 1 bezeichneten Wege wird der Staat zugleich die weiteren Ersparnisse erzielen, deren er zur Fortführung der Veranlagung und Verwaltung der Steuern im kommunalen Interesse bedarf. Auf der anderen Seite liegt in der Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Hebung der Staatssteuern um so weniger eine Unbilligkeit, als sie bei der Neuregelung ihres Abgabenwesens auf Grund des Kommunalabgabengesetzes ohnehin Kasseneinrichtungen zu treffen haben werden, welche die Miteinziehung der Staatssteuern erleichtern. Die Staatssteuerpflichtigen haben durchweg auch Kommunalabgaben zu entrichten, so daß das Hebungsgeschäft der Gemeinden sich durch die Ausdehnung auf die Staatssteuern nur hin-

sichtlich der zu erhebenden Beträge, nicht aber bezüglich der Zahl der Pflichtigen, erweitern wird."

Die angekündigte Kgl. Verordnung erging am 22. Juni 1894 und bestimmte in

§ 1. „Den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken wird vom 1. April 1895 ab die Verpflichtung auferlegt, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern. .... sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Eisenbahnabgabe."

§ 3. „Der Finanzminister ist ermächtigt, die Gemeinden und Gutsbezirke allgemein oder einzelne derselben von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen zu entbinden."

b) Königreich Sachsen. Das Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 (abgeändert durch die Gesetze vom 10. März 1894 und 24. Juli 1900) bestimmt in § 78:

„Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob. Dieselben haben die von ihnen zu ernennenden Einnehmer zu vertreten. Für die Erhebung wird eine Gebühr von 1—4 %, für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach diesem Gesetze obliegenden Geschäfte eine solche bis zur Höhe von 2 % der wirklichen Einnahme aus der Staatskasse gewährt. Die nähere Bestimmung darüber trifft das Finanzministerium."

c) Schwarzburg-Rudolstadt hat in seinem Einkommensteuergesetz vom 25. März 1893 § 14 die Vorschrift:

„Die Steuer wird von den Gemeinden erhoben. Diese haften für die richtige Abführung der Steuer durch die von ihnen bestellten Einnehmer. Als Entschädigung erhalten die Gemeinden eine Gebühr von 2 ₰ von jeder eingehobenen vollen Mark. Den Vertretern von Gutsbezirken stehen Erhebungsgebühren nicht zu."

d) Schaumburg-Lippe schreibt in seinem Einkommensteuergesetz vom 3. Mai 1901 § 70 vor:

„Die Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Steuern zu bewirken, sowie die erhobenen Beträge an die zuständige staatliche Steuerhebestelle

abzuführen. Ebenso müssen sie die Zustellungen der Benachrichtigungsschreiben an die Steuerpflichtigen ausführen. Als Vergütung hiefür, sowie für die bei der Veranlagung der Steuern ihnen übertragenen Geschäfte werden ihnen 2% der eingezogenen Steuern gewährt."

2. Nach der württembergischen Reform bildet das Rückgrat der staatlichen Steuerverfassung die Einkommensteuer. Die langwierigen Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren über die Regelung der Erhebung dieser Steuer haben zu einem befriedigenden Ergebnis nicht geführt; der Art. 76 stellt sich dar als das Ergebnis eines Kompromisses widerstreitender Auffassungen. Für die große Mehrheit der Gemeinden ist die zu entscheidende Frage nicht gelöst, sondern ihre Lösung aus dem Landtage in die bürgerlichen Kollegien verlegt worden.

Vergleicht man die Bedingungen, unter denen das Gesetz den Steuereinzug den Gemeinden überlassen will, mit den Bestimmungen der unter 1 angeführten Steuergesetze anderer deutscher Staaten, so ergibt sich als eine Eigentümlichkeit des württembergischen Gesetzes die Fixierung einer Haftung der Gemeinden für die Steuerausfälle, auch wenn die Einzugsbeamten ihre volle Schuldigkeit getan haben. Die Bürgschaft für die neuen Steuern — aus einem häufig unfundierten Einkommen — schließt aber einen viel höheren Gefahrgrad in sich als diejenige für die alten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern; denn

a) die Steuern der unteren Volksklassen (ein Einkommen von 500 ℳ ist schon steuerpflichtig!) werden oft uneinbringlich sein;

b) die Beitreibung der Steuern der fluktuierenden Bevölkerung (hauptsächlich der unverheirateten Fabrikarbeiter) wird häufig mit großen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten und entsprechend hohen Kosten verknüpft sein.

Eine Vergütung von 2% bezw. 1% wird deshalb im allgemeinen als genügende Entschädigung der Gemeinden für Risiko und Kosten nicht angesehen werden können.

Aus diesem Grunde und im Hinblick auf den Umstand, daß die Beziehungen der Einkommensteuerpflichtigen zueinander die Annahme des Genossenschaftsprinzips nur selten rechtfertigen, dürfte sich die Uebernahme des Steuereinzugs nur für die kleineren

Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher oder seßhafter gewerblicher Bevölkerung empfehlen, nicht aber für die größeren und alle Industrieorte.

Dagegen wäre es wohl aus denselben Gründen, wie sie oben § 19 Ziffer 2 hinsichtlich der Zuschläge zur Kapital- usw. Einkommensteuer angeführt sind, angebracht gewesen, wenn das neue Gesetz bestimmt hätte, daß auf Verlangen derjenigen Gemeinden, welche den Einzug der staatlichen Einkommensteuer nicht besorgen, die Staatsbehörden auch die Gemeinde-Einkommen- und Kapitalsteuer mitzuerheben haben (gegen eine bestimmte Vergütung). So, wie die Sache jetzt liegt, sind die in Betracht kommenden Gemeinden auf den Weg des Vertrags mit der Staatsfinanzverwaltung verwiesen.

In diesem Sinne haben denn auch verschiedene Interessentenversammlungen ihr Urteil abgegeben, nämlich:

a) die Landesversammlung der württemb. Körperschaftsbeamten vom 24. Juli 1901,[1]) welche sich auf Antrag des Oberbürgermeisters Dr. Mülberger-Eßlingen mit ansehnlicher Mehrheit dahin aussprach, daß sie den Einzug der Staatssteuer durch staatliche Behörden für das allein Richtige halte, daß die „Autonomie" der Gemeinden nicht im Spiele stehe, und der Steuereinzug für die Gemeinden eher eine Last als ein Recht bedeute;

b) der dritte Städtetag des oberschwäbischen Städteverbands, abgehalten in Mengen am 3. März 1902,[2]) welcher einstimmig den folgenden Antrag des Berichterstatters, Stadtschultheißen Müller-Biberach, annahm: „Der Oberschwäbische Städtetag gibt seine Meinung dahin kund, daß er den von der Kgl. Staatsregierung im VIII. Teil des neuen Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes enthaltenen Grundsätzen der Steuererhebung, insbesondere dem Art. 76, zustimmt und eine Aenderung des in diesem Artikel vorgeschlagenen Einzugs durch die Staatssteuerbehörde in der Art, daß den Gemeinden allgemein oder auch nur nach freier Wahl dieser Einzug zukommen soll, für verfehlt erachtet. Dagegen empfiehlt sich umgekehrt

[1]) Württ. Gemeindezeitung v. 1901 S. 352.
[2]) Württ. Gemeindezeitung v. 1902 S. 123.

die Einrichtung, daß den Gemeinden ermöglicht wird, ihre Zuschläge zur Einkommensteuer gegen Vergütung ebenfalls von den staatlichen Steuerbehörden einziehen zu lassen";

c) der zu Ulm am 5. April 1902 abgehaltene Württ. Städtetag, dessen Berichterstatter, Oberbürgermeister Dr. Hartenstein-Ludwigsburg, unter allseitiger Zustimmung sein Referat über die Steuerreform mit den Worten schloß: [1]) „daß die Steuer durch den Staat und nicht durch die Gemeinde einzuziehen ist, darüber ist in dieser Versammlung kein Wort zu verlieren, höchstens ein Wort der Freude, daß sich sogar der Verein für Körperschaftsbeamte mit Mehrheit dafür ausgesprochen hat, und daß überhaupt die früher fast leidenschaftlich verfochtene Forderung des Einzugs durch die Gemeinde sichtlich an Zugkraft verloren hat."

Die neuen Vorschriften tragen das Merkmal des Uebergangszustandes an sich. Es ist wohl kein Zweifel, daß das Ziel der Steuerbewegung ganz in der Richtung liegt, daß auch die Einkommensteuern ausschließlich durch die Staatsorgane erhoben werden. Die größeren Gemeinden — soweit für solche die Frage überhaupt praktisch ist — werden, wie sich aus den angeführten Kundgebungen ergibt, von dem ihnen eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen, und die kleineren ländlichen Gemeinden, in die doch mehr und mehr auch die Industrie eindringt, werden, sobald sich bedeutendere Verluste für sie ergeben, entweder aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung der staatlichen Aufsichtsbehörden das Recht aufgeben.

Bezüglich der alten Ertragssteuern ist wohl in einigen Jahren eine endgültige Lösung der Einzugsfrage dahin zu erwarten, daß der Staat, dem Vorgange Preußens folgend, diese Steuern ganz den Gemeinden überläßt.

---

[1]) Pr. d. K. d. A. v. 1903 Prot. Bd. S. 3865.

Anlage.

1. Etatsjahr	Alte Steuern											
	2. Grund- und Gefällsteuer Soll		3. Gebäudesteuer Soll		4. Gewerbesteuer Soll		5. Gesamtsoll der alten Steuern Spalte 2—4		6. Steuernachlaß wegen Gewitter- und Ueberschwemmgs.-Schaden	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1880/81	4725129		2018885	76	2009064	82	8753079	58	68556	14
1881/82	4725129	—	2019061	98	2026781	95	8770972	93	13567	75
1882/83	4725129		2019639	34	2077889	68	8822658	02	108796	48
1883/84	4725129	—	2018601	02	2039775	16	8783505	18	67171	54
1884/85	4725129		2020158	46	2041945	17	8787232	63	22408	86
1885/86	4725129		2020704	19	2047903	81	8793737	—	39249	88
1886/87	4725129	—	2021224	47	2043382	85	8789736	32	6564	98
1887/88	3717552	66	2264843	60	2821161	11	8803557	37	4370	47
1888/89	3716289	65	2301990	77	2894250	88	8912531	30	14097	50
1889/90	3332203	67	2099800	07	2611718	68	8043722	42	36657	03
1890/91	3330268	99	2136240	07	2673029	—	8139538	06	30988	41
1891/92	3329505	95	2179203	59	2820103	99	8328813	53	35178	15
1892/93	3326328	22	2222218	27	2829242	35	8377788	84	20332	83
1893/94	3322173	59	2259117	37	2933597	22	8514888	18	9944	69
1894/95	3698128	68	2565568	37	3422822	39	9686519	44	18457	40
1895/96	3694421	15	2614219	67	3449683	10	9758323	92	26507	95
1896/97	3687105	83	2673286	74	3598040	96	9958433	53	37807	61
1897/98	3683334	26	2739065	30	3787197	41	10209596	97	146218	36
1898/99	3682777	74	2816265	79	3972685	43	10471728	96	56373	08
1899/00	3680749	69	2907630	40	4200239	82	10788619	91	12015	17
∴	79276743	08	45917725	23	56300515	78	181494984	09	775264	28

Neue Steuern

7. Kapital- und Renten-Einkommensteuer Soll		8. Apanagensteuer Soll		9. Dienst- und Berufs-Einkommensteuer Soll		10. Gesamtsoll der neuen Steuern Spalte 7—9		11. Abgang und Nachlaß	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
3504243	09	14119	75	910682	31	4429045	15	12433	88
3648792	87	13356	51	945534	14	4607683	52	15450	60
3727169	30	14086	71	981411	89	4722667	90	12472	17
3868049	98	14087	93	1010368	26	4892506	17	17025	58
3960651	69	13903	16	1059183	39	5033738	24	16817	78
4050877	68	12415	72	1085239	05	5148532	45	15943	86
4074773	27	12601	15	1122186	03	5209560	45	16824	39
4060301	41	12601	75	1169788	73	5242691	89	20587	44
4115909	53	11539	41	1215747	46	5343196	40	22853	41
3875521	13	10986	44	1147695	28	5034202	85	20778	70
3930439	99	12168	15	1283613	47	5226221	61	22267	91
4072695	19	8934	42	1367951	09	5449581	20	28860	53
4149387	15	9480	57	1414316	41	5573184	13	31606	73
4213748	90	5471	72	1468236	47	5687457	09	28307	55
4756682	98	5969	14	1676762	29	6439414	41	31761	31
4857674	13	5969	14	1694100	36	6557743	63	34932	84
4989544	44	5378	99	1796676	89	6791600	32	39333	56
5179977	99	5252	92	1903924	62	7089155	53	46913	60
5291698	33	4804	40	2011045	63	7307548	36	46080	03
5539723	36	3953	14	2139615	96	7683292	46	49184	66
85867862	41	197081	62	27404079	73	113469023	76	530436	53

Druck von Illig & Müller
Göppingen 1904